

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁰¹

Teil I

G 5702

2014 **Ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 2014** **Nr. 55**

Tag	Inhalt	Seite
28.11.2014	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes FNA: 9231-1, 7100-1, 312-7 GESTA: J003	1802
29.11.2014	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2015) FNA: 640-7 GESTA: E005	1805
29.11.2014	Gesetz zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes FNA: 660-9 GESTA: D018	1821
24.11.2014	Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2015 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2015 – LuftVStFestV 2015) FNA: neu: 611-19-3-2	1822
24.11.2014	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 6 des Mindestlohngesetzes (MiLoGMeldStellV) FNA: neu: 802-5-1	1823
26.11.2014	Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Mindestlohnaufzeichnungsverordnung – MiLoAufzV) FNA: neu: 802-5-2	1824
26.11.2014	Verordnung über Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Mindestlohnmeldeverordnung – MiLoMeldV) FNA: neu: 802-5-3; 810-20-2	1825
27.11.2014	Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung FNA: 26-8-1, 26-8-1, 26-14-1	1827
28.11.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung FNA: 860-2-15	1886
28.11.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung FNA: 2129-56-1	1888
1.12.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen FNA: 2129-8-10-4	1890
28.11.2014	Bekanntmachung nach § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie nach § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes FNA: neu: 2032-26-7	1899

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	1918
Verkündungen im Bundesanzeiger	1919
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1919

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes

Vom 28. November 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „späteren Zeitpunkt“ durch die Wörter „früheren oder späteren Zeitpunkt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „spätere Zeitpunkt“ durch die Wörter „frühere oder spätere Zeitpunkt“ ersetzt.
2. In § 2a Absatz 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 3“ durch die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei

 1. Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 2a Absatz 3,
 2. Verlängerung einer Fahrerlaubnis,
 3. Erteilung nach Erlöschen einer befristet erteilten Fahrerlaubnis,
 4. Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder
 5. vereinfachter Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis oder Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3“ durch die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung des Punktestandes werden Zuwiderhandlungen

 1. unabhängig davon berücksichtigt, ob nach deren Begehung bereits Maßnahmen ergriffen worden sind,
 2. nur dann berücksichtigt, wenn deren Tilgungsfrist zu dem in Satz 5 genannten Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf eine Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 oder 3 erst ergreifen, wenn die Maßnahme der jeweils davor liegenden Stufe nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 bereits ergriffen worden ist. Sofern die Maßnahme der davor liegenden Stufe noch nicht ergriffen worden ist, ist diese zu ergreifen. Im Fall des Satzes 2 verringert sich der Punktestand mit Wirkung vom Tag des Ausstellens der ergriffenen

1. Ermahnung auf fünf Punkte,
2. Verwarnung auf sieben Punkte,

wenn der Punktestand zu diesem Zeitpunkt nicht bereits durch Tilgungen oder Punktabzüge niedriger ist. Punkte für Zuwiderhandlungen, die vor der Verringerung nach Satz 3 begangen worden sind und von denen die nach Landesrecht zuständige Behörde erst nach der Verringerung Kenntnis erhält, erhöhen den sich nach Satz 3 ergebenden Punktestand. Späteren Tilgungen oder Punktabzügen wird der sich nach Anwendung der Sätze 3 und 4 ergebende Punktestand zugrunde gelegt.“

e) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3“ durch die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c“ ersetzt.

4. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine zur Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme geeignete räumliche und sachliche Ausstattung nachweist.“

b) In Absatz 8 Satz 8 werden die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

5. In § 4b Satz 3, § 5b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 6a Absatz 2 Satz 1, 3 und 5, den §§ 6c, 6e Absatz 1, § 26a Absatz 1, den §§ 47 und 63 werden jeweils die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe m wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2, 3a, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2a werden die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ und die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
7. In § 24a Absatz 5 werden
- a) die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ und
 - b) das Wort „Justiz“ durch die Wörter „Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.
8. § 29 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3“ durch die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a oder c“ ersetzt.
9. § 30c wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Justiz“ durch die Wörter „Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.
10. § 37c wird wie folgt gefasst:
- „§ 37c
- Übermittlung von Fahrzeugdaten
und Halterdaten an die Europäische Kommission
- Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Europäische Kommission die nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Namen oder Bezeichnungen und Anschriften der Fahrzeughalter, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Pflichtversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind.“
11. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder registrierte“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sobald ein örtliches Fahrerlaubnisregister nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geführt werden darf, gilt Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 nur noch für die in § 65 Absatz 2a bezeichneten Daten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über Fahrerlaubnisse und die entsprechenden Führerscheine (Zentrales Fahrerlaubnisregister), die von den nach Landesrecht für den Vollzug des Fahrerlaubnisrechtes zuständigen Behörden (Fahrerlaubnisbehörden) erteilt sind.“
12. In § 49 Absatz 1 werden nach dem Wort „besitzt“ die Wörter „oder für welche sie die Neuerteilung beantragen kann“ angefügt.
13. Dem § 50 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen zusätzlich zu Absatz 1 der Grund des Erlöschens der Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisklasse, die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit, Beginn und Ende einer Hemmung der Probezeit und die Behörde, die die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erteilen, dem Entziehen oder dem Erlöschen einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse (Fahrerlaubnisakte) führt, gespeichert werden.
- (4) Sobald ein örtliches Fahrerlaubnisregister nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geführt werden darf, gelten die Absätze 1 und 2 im Hinblick auf die örtlichen Fahrerlaubnisregister nur noch für die in § 65 Absatz 2a bezeichneten Daten.“
14. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder“.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 gespeicherten Daten, eine erloschene Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse, das Datum der jeweiligen Erteilung, das Datum des jeweiligen Erlöschens, den Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisklasse, den Beginn und das Ende der Probezeit, die Dauer der Probezeit einschließlich der

Restdauer nach einer vorzeitigen Beendigung, den Beginn und das Ende der Hemmung der Probezeit, die Beschränkungen und Auflagen zur Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse, die Fahrerlaubnisnummer und die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte führt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sind die im Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.“

15. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 ist nicht auf die Daten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 in örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert worden sind.“

b) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Sofern eine Fahrerlaubnis nach § 4 Absatz 7 in der bis zum 30. April 2014 anwendbaren Fassung entzogen worden ist, ist § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 3 auf die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nicht anwendbar.“

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird nach den Wörtern „Befähigungsschein entzogen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Dem Buchstabe d wird das Wort „oder“ angefügt.

c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt“.

2. In § 150a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Buchstabe a bis e“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 52 Absatz 2 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 51 Absatz 1 darf eine frühere Tat ferner

1. in einem Verfahren, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat,
2. zur Ergreifung von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes

berücksichtigt werden, solange die Verurteilung nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30b des Straßenverkehrsgesetzes verwertet werden darf.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 11 bis 15 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. November 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2015)**

Vom 29. November 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens**

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1160) aufgestellt worden ist, wird in Einnahmen und Ausgaben auf 807 900 000 Euro festgelegt.

§ 2

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zur Höhe von 30 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 3

Zulässige

Mehrausgaben ohne Nachtragswirtschaftsplan

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es keines Nachtragswirtschaftsplans, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 4

Übernahme von Gewährleistungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesminis-

teriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 2 600 Millionen Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die aufgrund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Vom

Verwendungszweck ausgenommene Beträge

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 6

Befristung

Die §§ 2 bis 5 treten am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2016 außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. November 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Wirtschaftsplan

nach § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Sonstige Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 3 (Einnahmen):	Einnahmen
Anlage 1:	Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Anlage 2:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2013
Anlage 3:	Bericht der KfW gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2015 1 000 €	Betrag für 2014 1 000 €	Ist-Ergebnis 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
Ausgaben				
892 01-691	Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft.	37 700	32 200	24 017
	Die veranschlagten Mittel werden zur Verbilligung von KfW-refinanzierten Darlehen eingesetzt.			
	Verpflichtungsermächtigung	315 600 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2016 bis zu	49 600 T€		
	Jahr 2017 bis zu	48 000 T€		
	Jahr 2018 bis zu	43 300 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	174 700 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 683 01 und 870 01.			
	2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 10 000 T€ der Einsparungen bei Titel 683 01 geleistet werden.			
683 01-691	Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2014 sowie sonstigen Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung	261 100	252 000	227 983
	Zahlungsverpflichtungen	1 020 900 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2016 bis zu	224 400 T€		
	Jahr 2017 bis zu	184 700 T€		
	Jahr 2018 bis zu	148 900 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	462 900 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 892 01 geleistet werden.			
	2. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 10 000 T€ der Deckung von Mehrausgaben bei Titel 892 01.			
682 02-330	Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland sowie von Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende. Mehrausgaben für Energieprojekte können bis zur Höhe der Einnahmen aus Kap. 3 Tit. 129 01 geleistet werden. In diesem Zusammenhang können mit Zustimmung des BMF Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden.	500 000	500 000	89 072
	Verpflichtungsermächtigung	1 733 100 T€		
	davon fällig:			
	in künftigen Haushaltsjahren	1 733 100 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 129 01 geleistet werden.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung von Informationsreisen von deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendlichen und von Multiplikatoren nach Deutschland	2 700	2 700	2 600
	Verpflichtungsermächtigung	4 460 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2016 bis zu	1 140 T€		
	Jahr 2017 bis zu	1 660 T€		
	Jahr 2018 bis zu	1 660 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 03.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 892 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie der Förderung von Exporten der gewerblichen Wirtschaft dienen. Des Weiteren können Förderbeiträge zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen geleistet werden.

Demersprechend sollen mit den Mitteln folgende Finanzierungszwecke mit einem Volumen von rd. 6 320,0 Mio. Euro zinsbegünstigt werden:

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	350 Mio. Euro
b) Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen	3 680 Mio. Euro
c) Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	90 Mio. Euro
d) Innovationen	1 200 Mio. Euro
e) Exportfinanzierung	1 000 Mio. Euro.

Wenn es die Nachfrage erfordert, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Bei der Planung des Neugeschäfts wurde sichergestellt, dass das ERP-Sondervermögen die daraus resultierenden Belastungen dauerhaft tragen kann. Dabei wurde das für das Jahr 2015 geplante Fördervolumen auch für die kommenden Jahre zugrunde gelegt.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen mit Zinsverbilligung für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.
- Refinanzierung für private Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtern.
- Langfristige Förderung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
- Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 683 01

Der Titelanatz enthält die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge der Neuordnung nicht auf den Bund übertragenen Kreditforderungen (Altgeschäft) und aus sonstigen Verpflichtungen im Zuge der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung sowie die Kosten aus Zusagen nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung bis einschließlich 31. Dezember 2014.

Die Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 1 020,9 Mio. Euro, davon fällig:

Jahr 2016 bis	224,4 Mio. Euro
Jahr 2017 bis zu	184,7 Mio. Euro
Jahr 2018 bis zu	148,9 Mio. Euro
in künftigen Haushaltsjahren	462,9 Mio. Euro.

Zu Tit. 682 02

Der Ansatz umfasst insbesondere:

- die Dotierung der ERP/EIF-Dachfonds mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital sowohl in der Früh- und Wachstumsphase (Venture Capital) als auch in der Expansionsphase (Private Equity, Mezzaninkapital) zu erleichtern;

- Belastungen aus der Übernahme der Beteiligung an der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG (High-Tech Gründerfonds I) und an der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG (High-Tech Gründerfonds II).

Darüber hinaus wurde Vorsorge getroffen für in Aussicht genommene Änderungen bei der Beteiligungsfinanzierung zusammen mit der KfW (insbesondere Neuausrichtung und Ausgliederung Nachfolgeprogramm ERP-Startfonds; Wiederaufnahme der KfW-Fondsfinanzierung).

Weitere Maßnahmen sind der Mikrokreditfonds und der Mikromezzaninfonds zusammen mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), Beteiligungen an mittelstandsorientierten Beteiligungsgesellschaften sowie Projekte im Rahmen der Energiewende im Umfang von rd. 650 Mio. Euro.

In dem Titel sind Doppelveranschlagungen als Ansatz im Haushaltsjahr 2015 beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in den Jahren 2016 ff. erforderlich, da es die Entscheidungsfreiheit der Verwalter der refinanzierten Fonds ist, ob sie Zusagen mit Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 oder in Folgejahren tätigen.

Die ausgewiesenen Mittel sind Teil des Sondervermögens (Umschichtung) und gehen nicht zu Lasten der erwirtschafteten Erträge.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projektträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre belaufen sich auf 1 733,1 Mio. Euro.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. Euro auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. Euro auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. Euro zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, den befristeten Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Ausgaben für Evaluierung und Stipendiatenauswahl der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Bis zu 0,580 Mio. Euro des Baransatzes entfallen auf ein deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt.

Grundsätzlich sollen Reisen in die USA nicht gefördert werden.

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,460 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2016 bis 2018, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projektträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2015 1 000 €	Betrag für 2014 1 000 €	Ist-Ergebnis 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3 600	3 600	1 037
	Verpflichtungsermächtigung	5 100 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2016 bis zu	1 500 T€		
	Jahr 2017 bis zu	1 300 T€		
	Jahr 2018 bis zu	1 300 T€		
	Jahr 2019 bis zu	1 000 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	1 000	1 000	0
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 892 01 geleistet werden.			
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	806 100	791 500	
	Abschluss			
	Zuweisungen und Zuschüsse	6 300	6 300	
	Ausgaben für Investitionen	799 800	785 200	
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	806 100	791 500	

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA).

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2016 bis 2019, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 4 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 2013 rund 1 300 Mio. Euro.

Kapitel 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2015 1 000 €	Betrag für 2014 1 000 €	Ist-Ergebnis 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
Sonstige Ausgaben				
531 01-013	Kosten für Veröffentlichungen und Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-Sondervermögens	750	750	59
575 01-680	Zinsaufwendungen	1 000	1 000	0
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	50	50	1
595 01-062	Tilgung von Krediten gemäß § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2015	-	-	0
697 01-389	Ausgleich von Liquiditätszuflüssen	-	-	0
Summe Sonstige Ausgaben		1 800	1 800	60
Abschluss				
Sonstige Ausgaben		1 800	1 800	
Zinskosten		-	-	
Gesamtsumme Sonstige Ausgaben		1 800	1 800	60

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden. Hierzu gehören Publikationen, in denen über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens auch im Internet informiert wird.

Ferner können aus dem Ansatz sonstige Ausgaben des ERP-Sondervermögens geleistet werden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), die zur Fortentwicklung der ERP-Förderung beitragen können.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß ERP-Wirtschaftsplan 2014 aufgenommenen Mittel vorgesehen.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 595 01

Der Titel ist für die Rückzahlung von Mitteln vorgesehen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen wurden.

Zu Tit. 697 01

Mit dem Bundesrechnungshof wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 vereinbart, dass im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans alle Zahlungsströme erfasst werden, also auch solche, die sich nicht im Wirtschaftsförderungsbereich, sondern im Vermögensbereich des ERP-Sondervermögens abspielen (z. B. Rückzahlungen von ausgereichten Darlehen oder Einnahmen, die dem Erhalt der Vermögenssubstanz dienen). Der Ausgleichstitel gleicht Einnahmen und Ausgaben durch einen Korrekturposten aus und trägt so dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im ERP-Verwaltungsgesetz Rechnung.

Aus dem Titel können auch Zahlungen im Rahmen der Förderabrechnung der ERP-Wirtschaftsförderung des Vorjahres geleistet werden.

Kapitel 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2015 1 000 €	Betrag für 2014 1 000 €	Ist-Ergebnis 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 99-680	Vermischte Einnahmen	0	0	354
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	0	0
162 01-691	Erträge aus Vermögen	261 084	332 541	367 153
182 01-691	Tilgung von Darlehen	33 672	42 427	33 615
129 01-873	Einnahmen aus Vermögen	445 544	350 232	21 000
	Haushaltsvermerk: Einnahmen dürfen für Ausgaben in Kapitel 1 verwendet werden. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei Titel 682 02.			
231 01-699	Zinszuschüsse und Erstattungen aus dem Bundeshaushalt zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	67 600	68 100	84 100
	a) ERP-Innovationsprogramm: 45 280 T€			
	b) Sonderfonds Energieeffizienz: 8 320 T€			
	c) ERP-Startfonds: 9 000 T€			
	d) High-Tech Gründerfonds I und II: 5 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben für den Bundesanteil des ERP-Innovationsprogramms, für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz/Investitionsdarlehen), des ERP-Startfonds sowie der High-Tech Gründerfonds I und II bei folgenden Titeln: 892 01, 683 01 und 682 02.			
325 02-928	Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der KfW	0	0	0
	Gesamteinnahmen	807 900	793 300	
Abschluss				
	Verwaltungseinnahmen	0	0	
	Übrige Einnahmen	807 900	793 300	
	Gesamteinnahmen	807 900	793 300	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Der Titel ist für Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen vorgesehen.

Zu Tit. 162 01

Erwartet werden folgende liquide Erträge des ERP-Vermögens:

a) Vergütung ERP-Förderrücklage I	166 325 T€
b) Verzinsung Nachrangdarlehen	54 148 T€
c) Erträge aus Darlehen an Unternehmen	40 611 T€
Summe	261 084 T€

Diese Erträge werden für Fördermaßnahmen im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans eingesetzt. Die überschüssigen Erträge dienen zusammen mit dem erwarteten Zuwachs der nichtliquiden Vermögensbestandteile des ERP-Sondervermögens in der KfW dem Substanzerhalt. Nichtliquide Erträge des ERP-Sondervermögens sind die auf die Anteile des ERP-Sondervermögens am haftenden Kapital der KfW entfallenden Gewinne.

Für Erträge aus den ERP-Förderrücklagen II und III, die lediglich in der KfW liquide und dort ausschließlich für Förderung einsetzbar sind, wird kein Ansatz ausgebracht, da der Ertrag abhängig ist vom KfW-Gewinn, dessen Entstehung und Höhe ungewiss ist.

Um einen dauerhaften Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens zu gewährleisten, haben BMWi und BMF eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen, nach der Jahresfehlbeträge zum fortgeschriebenen Gegenwertaufkommen des ERP-Sondervermögens jährlich ausgeglichen werden. Die zum Ausgleich erforderlichen Beträge werden jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung der jährlichen Bilanz des ERP-Sondervermögens ermittelt und mit Wirkung für diese Bilanz gebucht.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

Senator der Finanzen Berlin	1 076 T€
Unternehmen	32 596 T€
Summe	33 672 T€

Zu Tit. 129 01

Es werden u. a. Einnahmen aus der Rückzahlung des Nachrangdarlehens erwartet. Die Einnahmen dienen der Deckung der Ausgaben bei Titel 682 02.

Zu Tit. 231 01

Der Bundeshaushalt beteiligt sich an den aus den Titeln 892 01 (Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft) und 683 01 (Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2013 sowie sonstige Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung) des ERP-Wirtschaftsplans im Rahmen des Innovationsprogramms gewährten Zinszuschüssen und den im Rahmen des Energie-Effizienzprogramms sowie des ERP-Startfonds gewährten Zinsverbilligungen. Die vom Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge werden bei diesem Titel vereinnahmt. Neuzusagen ab 2012 werden aus dem Bundeshaushalt nur noch im ERP-Innovationsprogramm bezuschusst; im Übrigen handelt es sich um die Ausfinanzierung von Altzusagen.

Als Kompensation für die mit der Verlagerung der High-Tech Gründerfonds I und II verbundenen zusätzlichen Lasten des ERP-Sondervermögens leistet der Bundeshaushalt bis zum Jahr 2016 Zuweisungen in Höhe von 5 Mio. Euro jährlich, die dem gebotenen Substanzerhalt beim ERP-Sondervermögen dienen. Eine Nachschusspflicht des Bundes über die veranschlagten Mittel hinaus besteht nicht. Die Zuweisungen werden bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden.

Abschluss

Ka- pitel	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 €	Ausgaben 1 000 €	davon entfallen auf			
				sonstige Ausgaben 1 000 €	Zinskosten 1 000 €	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
				1	Investitions- und Exportfinanzierung	807 900	806 100
2	Sonstige Ausgaben/ Einnahmen		1 800				
		807 900	807 900	1 800		6 300	799 800

Anlage 1

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Titel sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2015	a) Bis einschl. 31.12.2013 eingegangene Verpflichtungen b) VE 2014 c) VE 2015	davon fällig			
			2016	2017	2018	2019 ff.
in Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7
892 01 Mittelständische Unternehmen, Exportfinanzierung	37,7	a) - b) - c) 315,600	- - 49,600	- - 48,000	- - 43,300	- - 174,700
683 01 Förderkosten	261,1	a) - b) - c) 1 020,900	- - 224,400	- - 184,700	- - 148,900	- - 462,900
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung von Informationsreisen	2,7	a) 0,520 b) 2,080 c) 4,460	0,520 1,040 1,140	- 1,040 1,660	- - 1,660	- - -
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3,6	a) 0,500 b) 3,600 c) 5,100	0,400 1,300 1,500	0,100 1,300 1,300	- 1,000 1,300	- - 1,000
Summe	305,1	a) 1,020 b) 5,680 c) 1 346,060	0,920 2,340 276,640	0,100 2,340 235,660	- 1,000 195,160	- - 638,600
682 02 Kooperationsprojekte	500,0	a) - b) - c) 1 733,100	- - -	- - -	- - 2016 ff. : 1 733,100	- - -

Anlage 2

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31.12.2013 €	Stand am 31.12.2012 €
A. Bankguthaben	1 897 630 404	1 749 015 018
KfW-Nachrangdarlehen	2 246 588 990	3 246 588 990
B. Darlehensforderungen	239 340 455	189 462 272
C. Sonstige Forderungen	0	37 081 117
1. Zins- und Provisionsforderungen	0	37 081 117
2. Tilgungsforderungen	0	0
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 082 876 331	1 082 876 331
2. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens	1 190 752 106	1 113 261 654
3. Kapitalrücklage II	1 000 000 000	1 000 000 000
4. Gesonderte Kapitalrücklage	614 280 731	614 280 731
5. Erträge aus Kapitalrücklage	1 567 857 542	1 296 092 393
6. ERP-Förderrücklage I	4 650 000 000	4 650 000 000
7. Gesetzliche Rücklage der KfW	615 270 643	615 270 643
8. Sondergewinnrücklage	0	0
9. ERP-Förderrücklage II	253 794 385	250 000 000
10. ERP-Gewinnrücklage I	92 370 642	44 952 004
11. ERP-Förderrücklage III	1 000 000 000	
12. High-Tech Gründerfonds I und II	112 749 881	
	16 563 512 110	15 888 881 153

nach dem Stand vom 31. Dezember 2013

	Passiva:	
	Stand am 31.12.2013	Stand am 31.12.2012
	€	€
A. Rückstellungen		
1. Vermögensabsicherung	0	380 000 000
2. Förderlasten	911 534 623	
3. High-Tech Gründerfonds I und II	105 250 000	
B. Verbindlichkeiten		0
1. aus ERP-Förderlast	922 002	
2. aus Mikromezzaninfonds	35 000 000	
C. Vermögen	15 510 805 485	15 508 881 153
	<u>16 563 512 110</u>	<u>15 888 881 153</u>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	1 290 740 912	764 452 677

Anlage 3

Bericht der KfW
gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung
des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Im Jahr 2013 wurde in der Mittelstandsfinanzierung aus den ERP-Förderprogrammen ein Finanzierungsvolumen von rd. 4,5 Mrd. EUR gebunden, die Förderlast belief sich im genannten Zeitraum auf 267,1 Mio. EUR.

Die Erträge aus den ERP-Förderrücklagen I und II sowie aus dem Nachrangdarlehen werden im Rahmen dieses Finanzierungsbedarfs eingesetzt, das Eigenkapital dient zudem der risikoseitigen Unterlegung der ERP-Förderkredite.

Das 2007 im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung eingebrachte Kapital hat die KfW für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2013 wie folgt vergütet:

- Vergütung der ERP-Förderrücklage I gemäß § 4 des Durchführungsvertrages mit einem Satz von 4,17 %. Die Erträge in Höhe von 193,9 Mio. EUR standen vollständig zur Abdeckung der Förderlasten für das Jahr 2013 zur Verfügung.
- Verzinsung des Nachrangdarlehens gemäß § 3 des Durchführungsvertrages mit einem Zinssatz von 3,41 %. Hieraus ergab sich im Jahr 2013 ein Zinsbetrag in Höhe von 110,7 Mio. EUR.

Neben dem 2007 eingebrachten Kapital hat das ERP-Sondervermögen Ende 2012 eine weitere Förderrücklage in Höhe von 250 Mio. EUR (ERP-Förderrücklage II) in die KfW eingebracht. Deren Vergütung erfolgt gemäß § 2 des Einbringungsvertrags ERP-Förderrücklage II durch jährliche Teilnahme der Rücklage an der Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW im Verhältnis ihrer Höhe zur Höhe aller an der Verteilung teilhabenden Eigenkapitalbestandteile. Der entsprechende Anteil am zu verteilenden Jahresüberschuss der KfW belief sich für das Geschäftsjahr 2013 auf 13,8 Mio. EUR.

Die gesamten zur Abdeckung der ERP-Förderlasten 2013 zur Verfügung stehenden Mittel aus dem in die KfW eingebrachten Kapital beliefen sich im Jahr 2013 somit auf 318,4 Mio. EUR. Diese wurden wie folgt eingesetzt:

- Vorabdotierung der ERP-Förderrücklage I: Die vom ERP-Sondervermögen aus der Vergütung der ERP-Förderrücklage I (193,9 Mio. EUR) und dem ERP-Förderzuschuss (108,1 Mio. EUR aus den Zinsen des ERP-Nachrangdarlehens) gemäß ERP-Wirtschaftsplangesetz in Höhe von 302,0 Mio. EUR bereitgestellten Mittel wurden in Höhe von 257,1 Mio. EUR zur Abdeckung der Lasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung des Jahres 2013 (ohne ERP-Startfonds 2011) verwendet. Die verbleibenden Mittel in Höhe von 44,9 Mio. EUR wurden gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Durchführungsvertrages der separaten Gewinnrücklage I des ERP-Sondervermögens bei der KfW zugewiesen. Diese Gewinnrücklage steht zur Abdeckung von ERP-Förderlasten der kommenden Jahre zur Verfügung.
- Vorabdotierung der ERP-Förderrücklage II: Die dem ERP-Sondervermögen aus der Vergütung der ERP-Förderrücklage II bereitgestellten Mittel in Höhe von 13,8 Mio. EUR wurden in Höhe von 10,0 Mio. EUR zur Abdeckung der Lasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung des Jahres 2013 im Rahmen des ERP-Startfonds 2011 verwendet. Die verbleibenden Mittel in Höhe von 3,8 Mio. EUR wurden gemäß § 2 Absatz 5 des Einbringungsvertrags ERP-Förderrücklage II der separaten Gewinnrücklage II des ERP-Sondervermögens bei der KfW zugewiesen. Diese Gewinnrücklage steht insbesondere zur Bereitstellung von Wagniskapital durch die KfW zwecks Förderung junger Technologieunternehmen in Deutschland zur Verfügung.
- Die nicht im Rahmen der Vorabdotierungen zur Abdeckung der Förderlast verwendeten Mittel in Höhe von 2,6 Mio. EUR (verbliebene Zinsen aus dem Nachrangdarlehen) wurden zur teilweisen Abdeckung der Auszahlungen in den ERP-Zuschussprogrammen 2013 eingesetzt. Der Differenzbetrag zu den insgesamt geleisteten Auszahlungen (3,5 Mio. EUR) von 0,9 Mio. EUR wurde dem Konto des ERP-Sondervermögens belastet.

Somit wurden die aus dem eingebrachten Kapital erzielten Erträge für die ERP-Förderung eingesetzt bzw. dem ERP-Sondervermögen für Förderzwecke zugeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum 31.12.2013 wird vertragsgemäß durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Gesetz zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes

Vom 29. November 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes

Das ESM-Finanzierungsgesetz vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten können einer Vertragspartei oder auf deren Antrag direkt Finanzinstituten dieser Vertragspartei gewährt werden.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Artikel 13 Absatz 4 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus“ die Wörter „und im Falle der Gewährung einer direkt an Finanzinstitute gewährten Finanzhilfe bei der Annahme einer institutsspezifischen Vereinbarung“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Beschlüssen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus über die Festlegung und Änderung von Obergrenzen der für ein bestimmtes Finanzhilfeeinstrument insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.“

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Finanzhilfefazilitäten“ durch die Wörter „dem Europäischen Stabilitätsmechanismus“ ersetzt und werden nach der ersten Nennung des Wortes „Stabilitätsmechanismus“ die Wörter „sowie gemäß einem Beschluss nach Artikel 19 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Verfügung stehenden Finanzhilfeeinstrumente“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des ESM-Gouverneursrats zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach seiner Verkündung.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. November 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2015
nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes
(Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2015 – LuftVStFestV 2015)**

Vom 24. November 2014

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3265) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Steuersätze 2015

Unter Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten bleiben die Steuersätze des § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes für das Jahr 2015 unverändert. Die Steuer beträgt je Fluggast für Flüge mit einem Zielort

- | | |
|---|-------------|
| 1. in einem Land der Anlage 1 zu dem Gesetz | 7,50 Euro, |
| 2. in einem Land der Anlage 2 zu dem Gesetz | 23,43 Euro, |
| 3. in anderen Ländern | 42,18 Euro. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 24. November 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde
nach § 16 Absatz 6 des Mindestlohngesetzes
(MiLoGMeldStellV)**

Vom 24. November 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 6 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014
(BGBl. I S. 1348) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Meldestelle

Die Bundesfinanzdirektion West ist zuständige Behörde der Zollverwaltung im
Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Mindestlohngesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 24. November 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung
nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz
(Mindestlohnaufzeichnungsverordnung – MiLoAufzV)**

Vom 26. November 2014

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) und des § 19 Absatz 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 12 Buchstabe c des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Vereinfachung und Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung

(1) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes und § 19 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes genügt ein Arbeitgeber,

1. soweit er Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten beschäftigt,
2. diese keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit (Beginn und Ende) unterliegen und
3. sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen,

seiner Aufzeichnungspflicht, wenn für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur die Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet wird.

(2) Bei einer ausschließlich mobilen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich um eine Tätigkeit, die nicht an Beschäftigungsorte gebunden ist. Eine ausschließlich mobile Tätigkeit liegt insbesondere bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Druckerzeugnissen, der Abfallsammlung, der Straßenreinigung, dem Winterdienst, dem Gütertransport und der Personenbeförderung vor. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen im Sinne des Absatzes 1 keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit, wenn die Arbeit lediglich innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens geleistet werden muss, ohne dass die konkrete Lage (Beginn und Ende) der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber festgelegt wird. Eine eigenverantwortliche Einteilung der Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während ihrer täglichen Arbeitszeit regelmäßig nicht durch ihren Arbeitgeber oder Dritte Arbeitsaufträge entgegennehmen oder für entsprechende Arbeitsaufträge zur Verfügung stehen müssen. Die zeitliche Ausführung des täglichen Arbeitsauftrages muss in der Verantwortung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 26. November 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
über Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz,
dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
(Mindestlohnmeldeverordnung – MiLoMeldV)**

Vom 26. November 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 5 Nummer 2 und 3 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), des § 18 Absatz 5 Nummer 2 und 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) und des § 17b Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Meldung

Für die Abgabe der Meldung nach § 16 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sollen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland den von der Zollverwaltung hierfür vorgesehenen Vordruck verwenden. Entsprechendes gilt für Entleiher hinsichtlich der Meldung nach § 16 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes, § 18 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und § 17b Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

§ 2

Abwandlung der Anmeldung

(1) Abweichend von der Meldepflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. an einem Beschäftigungsort
 - a) zumindest teilweise vor 6 Uhr oder nach 22 Uhr oder
 - b) in Schichtarbeit,
2. an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag oder
3. in ausschließlich mobiler Tätigkeit beschäftigt, eine Einsatzplanung vorzulegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 hat der Arbeitgeber in der Einsatzplanung für jeden Beschäftigungsort die dort eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Geburtsdatum auszuweisen. Die Angaben zum Beschäftigungsort müssen die Ortsbezeichnung, die Postleitzahl und, soweit vorhanden, den Straßennamen sowie die Hausnummer enthalten. Der Einsatz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer am Beschäftigungsort wird durch die Angabe von Datum und Uhrzeiten konkretisiert. Die Einsatzplanung kann einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen. Beim Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Geltungsbereich von Tarifverträgen für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken gilt der Schacht als Ort der Beschäftigung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 hat der Arbeitgeber in der Einsatzplanung den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Werk- oder Dienstleistung, die voraussichtlich eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Geburtsdatum sowie die Anschrift, an der Unterlagen bereitgehalten werden, zu melden. Die Einsatzplanung kann je nach Auftragsicherheit einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten umfassen. Sofern die Unterlagen im Ausland bereitgehalten werden, ist der Einsatzplanung eine Versicherung beizufügen, dass die Unterlagen auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung für die Prüfung in deutscher Sprache im Inland bereitgestellt werden. Diesen Unterlagen sind auch Angaben zu den im gemeldeten Zeitraum tatsächlich erbrachten Werk- oder Dienstleistungen sowie den jeweiligen Auftraggebern beizufügen.

(4) Bei einer ausschließlich mobilen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 handelt es sich um eine Tätigkeit, die nicht an Beschäftigungsorte gebunden ist. Eine ausschließlich mobile Tätigkeit liegt insbesondere bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Druckerzeugnissen, der Abfallsammlung, der Straßenreinigung, dem Winterdienst, dem Gütertransport und der Personenbeförderung vor. Das Erbringen ambulanter Pflegeleistungen wird einer ausschließlich mobilen Tätigkeit gleichgestellt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Angaben des Entleihers auf Grund des § 16 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes, des § 18 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 17b Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

§ 3

Änderungsmeldung

(1) Eine Abweichung der Beschäftigung von den in der gemeldeten Einsatzplanung nach § 2 Absatz 2 gemachten Angaben müssen Arbeitgeber oder Entleiher entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 des Mindestlohngesetzes, § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

und § 17b Absatz 1 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nur melden, wenn der Einsatz am gemeldeten Ort um mindestens acht Stunden verschoben wird.

(2) Eine Abweichung der Beschäftigung von den in der gemeldeten Einsatzplanung nach § 2 Absatz 3 gemachten Angaben müssen Arbeitgeber oder Entleiher entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 des Mindestlohngesetzes, § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

und § 17b Absatz 1 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht melden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Meldeverordnung vom 10. September 2010 (BGBl. I S. 1304) außer Kraft.

Berlin, den 26. November 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Vom 27. November 2014

Auf Grund des § 40 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a und c, Nummer 3 und 4 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), von denen Nummer 4 durch Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, und des § 15 Nummer 1 und 3 des Visa-Warn-dateigesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484, 3899) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Spalte A1 des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung ist zu entnehmen, ob die Angaben für Ausländer, die keine Unionsbürger sind, oder für Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt, oder für Unionsbürger, bei denen eine solche Feststellung nicht vorliegt, gelten.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 7 oder Satz 2 Nummer 7“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt der Abruf nach Satz 1, dass die Grundpersonalien oder das Lichtbild der Person, deren Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert werden sollen, mit den Grundpersonalien oder dem Lichtbild einer anderen Person, zu der bereits ein Datensatz im Register besteht, übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen, darf die eingebende Stelle einen weiteren Datensatz nur anlegen, wenn sie eindeutig festgestellt hat, dass es sich um verschiedene Personen handelt, und wenn sie einen Hinweis auf Personenverschiedenheit speichert.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 8“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 8 oder Satz 2 Nummer 8“ ersetzt.

5. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.“

6. § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ und nach der Angabe „Nr. 7“ die Angabe „und 7a“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Daten nach § 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes.“

7. Vor § 20 werden die folgenden §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

Auswirkungen späterer
Rechtsänderungen auf den Registerbestand

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsänderung gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Satz 1 Nummer 6 oder § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Satz 2 Nummer 6 des AZR-Gesetzes bleiben auch dann gespeichert, wenn sie nach Inkrafttreten der Rechtsänderung nicht mehr oder nicht mehr unter derselben Bezeichnung vorgesehen sind, es sei denn, das ändernde Gesetz oder die ändernde Verordnung trifft eine abweichende Regelung. § 18 bleibt unberührt.

(2) Daten nach Absatz 1, die aufgrund der jeweils bis zur Rechtsänderung geltenden Fassung der Verordnung gespeichert wurden, deren Speicherung aber in der neuen Fassung nicht mehr vorgesehen ist, übermittelt die Registerbehörde entsprechend den Vorschriften über ihrer Art nach vergleichbare Daten.

§ 19b

Auswirkungen
eines späteren Wechsels des
Personenkreises auf den Datensatz zu einer Person

(1) Daten zu einem Unionsbürger, die vor dem Erwerb der Unionsbürgerschaft gespeichert wurden, dürfen weiter gespeichert bleiben, sofern es sich um Daten nach § 3 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des AZR-Gesetzes handelt. Daten zu einem Drittstaatsangehörigen, die vor dem Erwerb der Staatsangehörigkeit des Drittstaats gespeichert wurden, dürfen weiter gespeichert bleiben, sofern es sich um Daten nach § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 oder 2 des AZR-Gesetzes handelt. § 18 bleibt unberührt.

(2) Daten, die nach Absatz 1 weiterhin zulässig gespeichert sind, übermittelt die Registerbehörde entsprechend den Vorschriften über ihrer Art nach vergleichbare Daten.“

8. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 6 oder Satz 2 Nummer 6“ ersetzt.

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Daten, die im Register gespeichert werden,
übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger“.

b) Vor Abschnitt I wird folgende Erläuterung eingefügt:

„Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten – ohne Nennung gesetzlicher Zweckbestimmungen – angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes. Insbesondere ist die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur an die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben zulässig. Soweit in Spalte C und Spalte D der Tabelle zu Personenkreis (1) eine Unterteilung der die Daten übermittelnden oder empfangenden Stellen nach römischen Ziffern vorgenommen wurde, dient dies dazu, innerhalb der Zeilen für die Personenkreise (2) und (3) einfacher auf die jeweiligen Stellen zu verweisen. Das Statistische Bundesamt erhält alle Daten ohne Namensbezug. In einer Dienstvorschrift wird geregelt, welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 des AZR-Gesetzes erhalten.“

c) Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 1				<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes</u>
Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen			l) – Ausländerbehörden und mit der Durchfüh rung ausländerrecht licher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	l) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtun gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgeset zes
a) aktenführende Auslän derbehörde		(7)		
b) andere Stellen		(7)	– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	– Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge – Bundespolizei
	(1)		– in der Rechtsverord nung nach § 58 Ab satz 1 des Bundes polizeigesetzes be stimmte Bundes polizeibehörde	– andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenzüberschreiten den Verkehrs beauf tragte Behörden
			– Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge	– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor schriften als eigener Aufgabe betraut sind
			– ermittlungsführende Polizeibehörden	
			– Staatsanwaltschaften	
			– Gerichte	

A	A1*)	B**)	C	D
<p>1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder II) - alle übrigen übermittelnden Stellen 	<ul style="list-style-type: none"> - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a - Behörden anderer Staaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt II) - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesamt für Justiz - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (sofern Daten aus einem der in § 19 Absatz 1 des AZR-Gesetzes genannten Anlässe übermittelt worden sind) - alle übrigen öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe a - nichtöffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a

A	A1*)	B**)	C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen – wie vorstehend –	(2)	– wie vor stehend –	<u>§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personen kreis (1) in Spalte C Num mer I genannten Stellen	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes</u> – wie vorstehend zu Perso nenkreis (1) in Spalte D –
§ 3 Satz 2 Nummer 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen – wie vorstehend –	(3)	– wie vor stehend –	<u>§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personen kreis (1) in Spalte C Num mer I genannten Stellen	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personen kreis (1) in Spalte D Num mer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 2 Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(1)		– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u> l) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtun gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgeset zes – Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenzüberschreiten den Verkehrs beauf tragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor schriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivoll zugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslands vertretungen und an dere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	A1*)	B**)	C	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				II) – alle übrigen öffent lichen Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 2 Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(2)		– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u> – wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 2 Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(3)		– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, § 21 des AZR- Gesetzes</u> – nur die zu Personen kreis (1) in Spalte D Num mer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Na men nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeiten	(1)	(7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7)	<u>§ 6 des AZR-Gesetzes</u> I) – Ausländerbehörden und mit der Durchfüh rung ausländerrecht licher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverord nung nach § 58 Ab satz 1 des Bundes polizeigesetzes be stimmte Bundespoli zeibehörde – Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge – ermittlungsführende Polizeibehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Verfassungsschutz behörden des Bundes und der Länder II) – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Zollkriminalamt – sonstige Polizeivoll zugsbehörden der Länder – Staatsangehörigkeits behörden	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes</u> I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtun gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgeset zes – Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenzüberschreiten den Verkehrs beauf tragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor schriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivoll zugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen – deutsche Auslands vertretungen und an dere öffentliche Stel len im Visaverfahren

A	A1*)	B**)	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			<ul style="list-style-type: none"> - in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken 	<ul style="list-style-type: none"> - Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt), g und h II) - sonstige öffentliche Stellen - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes - nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen
§ 3 Satz 2 Nummer 4 Grundpersonalien - wie vorstehend -	(2)	- wie vor- stehend -	<u>§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes</u> - die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	- wie vorstehend -
§ 3 Satz 2 Nummer 4 Grundpersonalien - wie vorstehend -	(3)	- wie vor- stehend -	<u>§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes</u> - nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes</u> - nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			<ul style="list-style-type: none"> – Staatsangehörigkeitsbehörden zu Spalte A Buchstabe a, b und d – in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Bundesnachrichtendienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Militärischer Abschirmdienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d 	<ul style="list-style-type: none"> behörden zu Spalte A Buchstabe a bis i – Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis i – Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a bis i – Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstabe a bis i – Gerichte zu Spalte A Buchstabe a bis i – Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis d – Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d und f – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundversicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe c – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i – alle übrigen öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe c
§ 3 Satz 2 Nummer 5 Weitere Personalien – wie vorstehend –	(2)	– wie vorstehend –	<ul style="list-style-type: none"> – die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d 	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 5 Weitere Personalien – wie vorstehend –	(3)	– wie vorstehend –	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> <u>zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben:</u>

A	A1*)	B**)	C	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				– die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I ge nannten Stellen – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i

* Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.

A	A1*)	B**)	C	D
5 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 5a – Lichtbild	(1)	(7)	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Zollkriminalamt – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – ermittlungsführende Polizeibehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Staatsangehörigkeitsbehörden – in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken 	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 25, 26 des AZR-Gesetzes</u> <ul style="list-style-type: none"> – alle öffentlichen Stellen mit Ausnahme des Statistischen Bundesamtes – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 6 Zuzug/Fortzug a) Ersteinreise in das Bun desgebiet am b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am c) Zuzug von unbekannt am d) Fortzug ins Ausland am e) Fortzug nach unbekannt am f) verstorben am g) Wiederzuzug aus dem Ausland am h) nicht mehr aufhältig seit	(1)	(5) (5) (5) (5) (5) (5) (5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor schriften betraute öffent liche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a – Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe h	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes</u> – alle Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 6 Zuzug/Fortzug – wie vorstehend –	(2)	– wie vor stehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 6 Zuzug/Fortzug – wie vorstehend ohne Buchstabe h –	(3)	– wie vor stehend –	– wie vorstehend –	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber schreitenden Verkehrs be auftragte Behörden – oberste Bundes- und Lan desbehörden, die mit der Durchführung ausländer -, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugs behörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – Behörden anderer Staa ten, über- oder zwischen staatliche Stellen – deutsche Auslandsvertre tungen und andere öffent liche Stellen im Visaver fahren – Statistisches Bundesamt

A	A1*)	B**)	C	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 6 – als Flüchtling im Ausland anerkannt	(1)	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor- schriften betraute öffent- liche Stellen	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Be- hörden – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zoll- verwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsiche- rung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis- tungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslands- vertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt

A	A1*)	B**)	C	D
8 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 Asyl a) Asylantrag gestellt am b) Asylantrag erneut gestellt am c) Asylantrag abgelehnt am d) als Asylberechtigter anerkannt am e) Anerkennung widerrufen/zurückgenommen am f) Anerkennung erloschen am g) Asylverfahren eingestellt am h) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am i) Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylVfG zuerkannt am j) Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen am k) Flüchtlingseigenschaft erloschen am l) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG gewährt am m) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG widerrufen/zurückgenommen am n) Asylantrag vor Einreise gestellt am o) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am p) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am q) Aufenthaltsgestattung seit r) Aufenthaltsgestattung erloschen am s) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung	(1)	(1) (1) (3) (3) (3) (5) (3) (6) (3) (3) (5) (3) (3) (1) (1) (3) (6) (6) (7)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis e, g bis j, l bis v – Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe f, k, q bis s	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes

A	A1*)	B**)	C	D
8 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
t) über Überstellung an (Staatsangehörigkeits schlüssel des Dubliner Vertragsstaats) ent schieden am		(2)		<ul style="list-style-type: none"> – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollver waltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grund sicherung für Arbeit suchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis tungsgesetzes zu ständige Stellen
u) Überstellung an (Staatsangehörigkeits schlüssel des Dubliner Vertragsstaats) erfolgt am		(5)		
v) Übernahme von (Staatsangehörigkeits schlüssel des Dubliner Vertragsstaats) ent schieden am		(2)		
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 3 Nummer 2 Asyl – wie vorstehend ohne die Buchstaben t bis v –	(2)	– wie vor stehend –	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis e, g bis j, l bis s – Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe f, q bis s 	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 3 Nummer 2 Asyl – wie vorstehend ohne die Buchstaben t bis v –	(3)	– wie vor stehend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1</u> <u>Nummer 1 und 6, § 18</u> <u>Absatz 1, §§ 21, 23 des</u> <u>AZR-Gesetzes</u> <ul style="list-style-type: none"> – nur die zu Personen kreis (1) in Spalte D Num mer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
<p>9 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>aa) selbständige Tätigkeit erlaubt am befristet bis weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen</p> <p>bb) Beschäftigung erlaubt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen</p> <p>k) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am</p> <p>l) zustimmungsfreie Beschäftigung aufgrund Vorbeschäftigungszeiten oder längeren Aufenthalts festgestellt am</p> <p>m) Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Visum nach § 18c AufenthG am</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)</p> <p>(5)*</p>		<p>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grund sicherung für Arbeit suchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis tungsgesetzes zu ständige Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4</p> <p>Aufenthaltsstatus</p> <p>– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, e bis h</p>	<p>(2)</p>	<p>– wie vor stehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4</p> <p>Aufenthaltsstatus</p> <p>– wie vorstehend Spalte A Buchstabe b bis c, e bis h</p>	<p>(3)</p>	<p>– wie vor stehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p><u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– nur die zu Personen kreis (1) in Spalte D Num mer I genannten Stellen</p>

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>seit zwei Jahren un- unterbrochener, dem Abschluss an- gemessener Be- schäftigung) erteilt am befristet bis</p> <p>ff) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buch- stabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Ge- duldete, die als Fachkraft seit drei Jahren ununterbro- chen eine Beschäfti- gung ausgeübt ha- ben, die eine qualifi- zierte Berufsausbil- dung voraussetzt) erteilt am befristet bis</p> <p>gg) § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaub- nis zur Arbeitsplatz- suche) erteilt am befristet bis</p> <p>hh) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe) erteilt am befristet bis</p> <p>ii) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder § 2 Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe) erteilt am befristet bis</p> <p>jj) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU-Mitgliedstaat], Regelberufe) erteilt am</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis [Staatsangehörig- keitsschlüssel ande- rer EU-Mitgliedstaat]				
pp) § 21 Absatz 1 AufenthG (selbständige Tätig- keit – wirtschaft- liches Interesse) erteilt am befristet bis		(2)*		
qq) § 21 Absatz 2 Auf- enthG (selbständige Tätig- keit – völkerrecht- liche Vergünstigung) erteilt am befristet bis		(2)*		
rr) § 21 Absatz 2a AufenthG (selbständige Tätig- keit – Absolvent in- ländischer Hoch- schule) erteilt am befristet bis		(2)*		
ss) § 21 Absatz 5 AufenthG (freiberufliche Tätig- keit) erteilt am befristet bis		(2)*		
c) Aufenthalt aus völker- rechtlichen, humanitären oder politischen Grün- den nach				
aa) § 22 Satz 1 Auf- enthG (Aufnahme aus dem Ausland) erteilt am befristet bis		(2)*		
bb) § 22 Satz 2 Auf- enthG (Aufnahme durch BMI) erteilt am befristet bis		(2)*		
cc) § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis				
dd) § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am befristet bis		(2)*		
ee) § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder) erteilt am gültig ab befristet bis		(2)*		
ff) § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt am befristet bis		(2)*		
gg) § 25 Absatz 1 AufenthG (Asyl) anerkannt am befristet bis		(2)*		
hh) § 25 Absatz 2 AufenthG (GFK) gewährt am befristet bis		(2)*		
ii) § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt am befristet bis		(2)*		
jj) § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsver- bot) erteilt am befristet bis		(2)*		
kk) § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende persön- liche oder humani- täre Gründe) erteilt am befristet bis		(2)*		
ll) § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung we- gen außergewöhn- licher Härte) erteilt am		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
cc) § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Eltern- teil) erteilt am befristet bis		(2)*		
dd) § 28 Absatz 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Eltern- teil) erteilt am befristet bis		(2)*		
ee) § 28 Absatz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonsti- ge) erteilt am befristet bis		(2)*		
ff) § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG erteilt am befristet bis		(2)*		
gg) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g Auf- enthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt am befristet bis		(2)*		
hh) § 32 Absatz 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaub- nis, einer Niederlas- sungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufent- halt – EU) erteilt am befristet bis		(2)*		
ii) § 32 Absatz 1 Auf- enthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt am befristet bis		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
jj) § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Nachzug von Kin- dern über 16 Jahre zu einem Inhaber einer Auf- enthaltserlaubnis – außer nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG –, einer Niederlassungser- laubnis – außer nach § 26 Absatz 3 und § 19 AufenthG – oder einer Erlaubnis zum Daueraufent- halt EU) erteilt am befristet bis		(2)*		
kk) § 32 Absatz 4 Auf- enthG (Kindesnachzug im Härtefall) erteilt am befristet bis		(2)*		
ll) § 33 AufenthG (Geburt im Bundes- gebiet) erteilt am befristet bis		(2)*		
mm) § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von El- tern) erteilt am befristet bis		(2)*		
nn) § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöri- ger) erteilt am befristet bis		(2)*		
e) besondere Aufenthalts- rechte nach				
aa) § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begrün- dete Fälle) erteilt am befristet bis		(2)*		
bb) § 25 Absatz 4a AufenthG		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>(Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a des Strafgesetzbuchs wurden) erteilt am befristet bis</p> <p>cc) § 25 Absatz 4b AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind) erteilt am befristet bis</p> <p>dd) § 31 Absatz 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht) erteilt am befristet bis</p> <p>ee) § 34 Absatz 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Kindern) erteilt am befristet bis</p> <p>ff) § 37 Absatz 1 AufenthG (Wiederkehr) erteilt am befristet bis</p> <p>gg) § 37 Absatz 5 AufenthG (Wiederkehr Rentner) erteilt am befristet bis</p> <p>hh) § 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher)</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		

A	A1*)	B**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
erteilt am befristet bis				
ii) § 38a AufenthG (langfristig Aufent haltsberechtigter in [Staatsangehörig keitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates]) erteilt am befristet bis		(2)*		
jj) § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaub nis auf Probe) erteilt am befristet bis		(2)*		
kk) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung) erteilt am befristet bis		(2)*		
ll) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) erteilt am befristet bis		(2)*		
mm) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbin dung mit § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge) erteilt am befristet bis		(2)*		
nn) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten) erteilt am befristet bis		(2)*		
oo) § 4 Absatz 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)		(2)*		

A	A1*)	B**)	C	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
c) § 18b AufenthG (Niederlassungserlaub nis für Absolventen deutscher Hochschu len) erteilt am		(2)*		– andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenzüberschreiten den Verkehrs beauf tragte Behörden
d) § 19 Absatz 1 AufenthG (Hochqualifizierter ohne Zuordnung nach Ab satz 2) erteilt am		(2)*		– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor schriften als eigener Aufgabe betraut sind
e) § 19 Absatz 2 Num mer 1 AufenthG (Hochqualifizierter Wis senschaftler) erteilt am		(2)*		– sonstige Polizeivoll zugsbehörden der Länder
f) § 19 Absatz 2 Num mer 2 AufenthG (Hochqualifizierte Lehr person) erteilt am		(2)*		– Bundesagentur für Arbeit
g) § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Niederlassungserlaub nis für Inhaber der Blauen Karte EU nach frühestens 33 Monaten) erteilt am		(2)*		– deutsche Auslands vertretungen und an dere öffentliche Stel len im Visaverfahren
h) § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG (Niederlassungserlaub nis für Inhaber der Blauen Karte EU nach frühes tens 21 Monaten) erteilt am		(2)*		– Statistisches Bundes amt
i) § 21 Absatz 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit) erteilt am		(2)		II) – für die Zuverlässig keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicher heitsgesetzes zustän dige Luftsicherheits behörden und für die Zuverlässigkeitsüber prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atom rechtliche Genehmi gungs- und Aufsichts behörden
j) § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am		(3)*		– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter
k) § 26 Absatz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jah ren) erteilt am		(2)		– sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehör den des Bundes
l) § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Grün den nach 7 Jahren) erteilt am		(3)		– Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollver waltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grund sicherung für Arbeit suchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis tungsgesetzes zu ständige Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
m) § 28 Absatz 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen) erteilt am		(2)*		
n) § 31 Absatz 3 AufenthG (eigenständiges Aufent haltsrecht der ausländi schen Ehegatten) erteilt am		(2)*		
o) § 35 AufenthG (Kinder) erteilt am		(2)*		
p) § 38 Absatz 1 Num mer 1 AufenthG (ehemalige Deutsche) erteilt am		(2)*		
q) Bescheinigung nach § 51 Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt am		(2)*		
r) dem Freizügigkeitsab kommen EG/Schweiz für freizügigkeitsbe rechtigte Schweizeri sche Bürger erteilt am		(2)*		
s) dem Freizügigkeitsab kommen EG/Schweiz für Angehörige von frei zügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bür gern erteilt am		(2)*		
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 3 Nummer 3 Niederlassungserlaubnis/ unbefristeter Aufenthaltstitel – wie vorstehend ohne die Buchstaben r und s –	(2)	– wie vor stehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 3 Nummer 3 Niederlassungserlaubnis/ unbefristeter Aufenthaltstitel – wie vorstehend ohne die Buchstaben r und s –	(3)	– wie vor stehend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personen kreis (1) in Spalte D Num mer I genannten Stellen

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

A	A1*)	B**)	C	D
12 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				<ul style="list-style-type: none"> - Gerichte - Behörden der Zollver waltung - Träger der Sozialhilfe, Träger der Grund sicherung für Arbeit suchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis tungsgesetzes zu ständige Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 3 Nummer 3 Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU Bescheinigung des Dauer aufenthaltsrechts EU-/EWR Bürger erteilt am	(3)	- wie vor stehend -	- wie vorstehend -	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1</u> <u>Nummer 1 und 6, § 18</u> <u>Absatz 1, §§ 21, 23 des</u> <u>AZR-Gesetzes</u> - nur die zu Personen kreis (1) in Spalte D Num mer I genannten Stellen

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

A	A1*)	B**)	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext a) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis sofort vollziehbar seit b) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit c) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis noch nicht vollziehbar d) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar	(1)	(2)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor schriften betraute öffent liche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis r - Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe s 	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23</u> <u>des AZR-Gesetzes</u> l) <ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtun gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgeset zes - Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenzüberschreiten den Verkehrs beauf tragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor schriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivoll zugsbehörden

A	A1*)	B**)	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
e) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit		(3)		– Bundesagentur für Arbeit
f) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit		(3)		– deutsche Auslands- vertretungen und an- dere öffentliche Stel- len im Visaverfahren
g) § 2 Absatz 7 FreizügG/ EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit		(3)		– Statistisches Bundes- amt zu Spalte A Buchstabe a bis r
h) § 2 Absatz 7 FreizügG/ EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar		(3)		II) – für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicher- heitsgesetzes zustän- dige Luftsicherheits- behörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atom- rechtliche Genehmi- gungs- und Auf- sichtsbehörden
i) § 2 Absatz 7 FreizügG/ EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit		(3)		– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte
j) § 5 Absatz 4 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit		(3)		– Behörden der Zollver- waltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grund- sicherung für Arbeit- suchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis- tungsgesetzes zu- ständige Stellen
k) § 5 Absatz 4 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit		(3)		
l) § 5 Absatz 4 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar		(3)		

A	A1*)	B**)	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
m) § 6 Absatz 1 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar		(3)		
n) § 6 Absatz 1 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis noch nicht vollziehbar		(3)		
o) § 6 Absatz 1 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit		(3)		
p) § 6 Absatz 1 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis sofort vollziehbar seit		(3)		
q) § 6 Absatz 1 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit		(3)		
r) § 6 Absatz 1 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit		(3)		
s) Begründungstext liegt vor				

A	A1*)	B**)	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend Spalte A Buchstabe i, j und q bis s –	(2)	– wie vor- stehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend Spalte A Buchstabe g, h, k bis p und s –	(3)	– wie vor- stehend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufga- ben: – nur die zu Persone- kreis (1) in Spalte D Num- mer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Abschiebung (mit Aus- nahme der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG) und Hinweis auf Begründungstext a) Ausreisepflicht vom Frist bis b) Abschiebung angedroht am c) Abschiebung angeordnet am d) Abschiebung angedroht und angeordnet am e) Abschiebungsanord- nung gemäß § 58a AufenthG erlassen am f) Abschiebung aufgrund Ausweisung vollzogen am	(1)	(2) (3) (3) (3) (3) (4)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor- schriften betraute öffent- liche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis h – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe b und c – Zusperrung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe i	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertre- tungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	A1*)	B**)	C	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
g) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis		(4)		– für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprü- fung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwal- tung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsiche- rung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis- tungsgesetzes zuständige Stellen – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis h
h) Abschiebung vollzogen am Wirkung unbefristet		(4)		
i) Begründungstext liegt vor zu den Buchstaben e bis h				
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8 Abschiebung (mit Ausnahme der Ab- schiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG) und Hin- weis auf Begründungstext – wie vorstehend ohne die Buchstaben e und f	(2)	– wie vor- stehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –

A	A1*)	B**)	C	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Einschränkung/Untersa- gung der politischen Betäti- gung und Hinweis auf Be- gründungstext a) politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung befristet bis	(1)	(3)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor- schriften betraute öffent- liche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei

A	A1*)	B**)	C	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
b) politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung unbefristet		(3)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe e	– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
c) politische Betätigung untersagt am Wirkung befristet bis		(3)		– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländischer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
d) politische Betätigung untersagt am Wirkung unbefristet		(3)		– sonstige Polizeivollzugsbehörden
e) Begründungstext liegt vor				– Bundesagentur für Arbeit
				– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
				– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
				– Bundeskriminalamt
				– Landeskriminalämter
				– Staatsanwaltschaften
				– Gerichte
				– Behörden der Zollverwaltung
				– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8	(1)			<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes</u>

A	A1*)	B**)	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>Überwachungsmaßnahmen bei ausgewiesenen Ausländern nach § 54a AufenthG</p> <p>a) Aufenthalt nach § 54a Absatz 2 AufenthG beschränkt auf Bezirk der Ausländerbehörde ...</p> <p>b) abweichende Regelung hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkung nach § 54a Absatz 2 AufenthG angeordnet am</p> <p>c) Verpflichtung hinsichtlich Wohnung nach § 54a Absatz 3 AufenthG angeordnet am</p> <p>d) Nutzungsverbot hinsichtlich Kommunikationsmittel nach § 54a Absatz 4 AufenthG angeordnet am</p> <p>e) Begründungstext liegt vor</p>		(2)	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d</p> <p>– Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe e</p>	<p>I) – Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit</p> <p>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundversicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p>

A	A1*)	B**)	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 2 Nummer 3</p> <p>Duldung</p> <p>a) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab- schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 1 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am</p> <p>b) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab- schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aa) wegen fehlender Reisedokumente bb) aufgrund familiärer Bindungen zu einem Duldungsinhaber nach Doppelbuch- stabe aa cc) aus sonstigen Gründen erteilt am befristet bis widerrufen am</p> <p>c) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab- schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am</p> <p>d) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab- schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am</p>	<p>(1)</p>	<p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor- schriften betraute öffent- liche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis c und e</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe b und e</p> <p>– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behör- den zu Spalte A Buch- stabe d und e</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Be- hörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– sonstige Polizeivollzugs- behörden</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit</p> <p>– deutsche Auslandsvertre- tungen und andere öffent- liche Stellen im Visaver- fahren</p> <p>– für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprü- fung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zollverwal- tung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsiche- rung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis- tungsgesetzes zuständige Stellen</p> <p>– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d</p>

A	A1*)	B**)	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
e) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2a AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		
f) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2b AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		
g) Nummer der Bescheinigung		(2)		
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 Duldung – wie vorstehend –	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –

A	A1*)	B**)	C	D
18 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 – Ausreiseverbot erlassen am	(1)	(3)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes</u> l) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind

A	A1*)	B**)	C	D
18 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				<ul style="list-style-type: none"> – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundversicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 – Ausreiseverbot erlassen am	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 – Ausreiseverbot erlassen am	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, § 21 des AZR-Gesetzes</u> <u>zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben:</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
<p>19 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personekreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3</p> <p>Passrechtliche Maßnahmen (Kapitel 2 Abschnitt 1 AufenthV)</p> <p>a) Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV ausgestellt am gültig bis</p> <p>b) Grenzgängerkarte nach § 12 AufenthV ausgestellt am gültig bis</p> <p>c) Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthV ausgestellt am gültig bis</p> <p>d) Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthV ausgestellt am gültig bis</p>	<p>(1)</p>	<p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p> <p>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>– Statistisches Bundesamt</p>

A	A1*)	B**)	C	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8</p> <p>Zurückweisung, Zurück-schiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG und Hinweis auf Begründungstext</p> <p>a) zurückgewiesen am</p> <p>b) Ausreiseaufforderung vom Frist bis</p> <p>c) Abschiebung angedroht am</p> <p>d) zurückgeschoben am Wirkung befristet bis</p> <p>e) zurückgeschoben am Wirkung unbefristet</p> <p>f) abgeschoben am Wirkung befristet bis</p> <p>g) abgeschoben am Wirkung unbefristet</p> <p>h) Begründungstexte liegen vor zu den Buchstaben f und g</p>	<p>(1)</p>	<p>(4)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(4)</p> <p>(4)</p> <p>(4)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe d und e</p> <p>– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden</p> <p>– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde</p> <p>– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe h</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit</p> <p>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p> <p>– Statistisches Bundesamt</p>

A	A1*)	B**)	C	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8 Zurückweisung, Zurück schiebung und Abschie bung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend –	(2)	– wie vor stehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –

A	A1*)	B**)	C	D
21 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 2 Nummer 4 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Einreisebedenken und Hin weis auf Begründungstext a) Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet c) Begründungstext liegt vor	(1)	(5) (5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor schriften betraute öffent liche Stellen zu Spalte A Buchstabe a und b – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behör den zu Spalte A Buch stabe a und b – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizei behörde zu Spalte A Buchstabe a und b – Speicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe c	<u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR- Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Be hörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän der-, asyl- und passrecht licher Vorschriften als ei gener Aufgabe betraut sind – deutsche Auslandsvertre tungen und andere öffent liche Stellen im Visaver fahren – für die Zuverlässigkeits überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprü fung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi gungs- und Aufsichtsbe hörden – Bundeskriminalamt

A	A1*)	B**)	C	D
21 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				<ul style="list-style-type: none"> – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte

A	A1*)	B**)	C	D
22 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 5</p> <p>Grenzfahndung</p> <p>a) Ausschreibung zur Zurückweisung</p> <p>b) Ausschreibung zur Zurückweisung Terrorismus</p>	(1)	(6) (6)	<ul style="list-style-type: none"> – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde 	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte

A	A1*)	B**)	C	D
22 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				– Behörden der Zollverwal tung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsiche rung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis tungsgesetzes zuständige Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 3 Nummer 5 Grenzfahndung – wie vorstehend –	(2)	– wie vor stehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –

A	A1*)	B**)	C	D
23 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 2 Nummer 6 Ausschreibung zur Fest nahme oder Aufenthalts ermittlung a) Ausschreibung zur Festnahme b) Ausschreibung zur Auf enthaltsermittlung c) ausschreibende Stelle	(1)	(6) (6)	§ 6 des AZR-Gesetzes I) – Ausländerbehörden und mit der Durchfüh rung ausländerrecht licher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe b – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverord nung nach § 58 Ab satz 1 des Bundes polizeigesetzes be stimmte Bundespoli zeibehörde – Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge zu Spalte A Buch stabe b – Staatsanwaltschaften – Gerichte II) – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Zollkriminalamt – sonstige Polizeivoll zugsbehörden der Länder	<u>§§ 15 bis 18, 21 des AZR-Gesetzes</u> I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtun gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgeset zes – Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenzüberschreiten den Verkehrs beauf tragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor schriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivoll zugsbehörden der Länder – deutsche Auslands vertretungen und an dere öffentliche Stel len im Visaverfahren

A	A1*)	B**)	C	D
23 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				II) – für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicher- heitsgesetzes zustän- dige Luftsicherheits- behörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atom- rechtliche Genehmi- gungs- und Auf- sichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehör- den des Bundes – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Zollkriminalamt – Behörden der Zollver- waltung
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 3 Nummer 6 Ausschreibung zur Fest- nahme oder Aufenthalts- ermittlung – wie vorstehend –	(2)	– wie vor- stehend –	§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR- Gesetzes – die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I ge- nannten Stellen – ermittlungsführende Poli- zeibehörden	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 3 Nummer 6 Ausschreibung zur Aufent- haltsermittlung – wie vorstehend Spalte A Buchstabe b und c –	(3)	– wie vor- stehend –	§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes – die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I ge- nannten Stellen – ermittlungsführende Poli- zeibehörden	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1</u> <u>Nummer 1 und 6, §§ 18, 21</u> <u>des AZR-Gesetzes</u> <u>zur Durchführung ausländer-</u> <u>oder asylrechtlicher Aufga-</u> <u>ben:</u> – die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I ge- nannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
<p>24 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 2 Nummer 7</p> <p>Verdacht auf und Gefähr dung durch Straftaten</p> <p>a) Verdacht auf § 95 Ab satz 1 Nummer 8 Auf enthG</p> <p>b) Verdacht auf § 30 Ab satz 1 oder § 30a Ab satz 1 BtMG</p> <p>c) Verdacht auf § 129 StGB</p> <p>d) Verdacht auf § 129a StGB</p> <p>e) Verdacht auf § 129 in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB</p> <p>f) Verdacht auf § 129a in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB</p> <p>g) Verdacht auf Straftat mit Terrorismus-Zielsetzung</p> <p>h) Gefährdung durch Straf tat mit Terrorismus-Ziel setzung</p>	<p>(1)</p>	<p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p>	<p>– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behör den</p> <p>– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizei behörde</p> <p>– ermittlungsführende Poli zeibehörde</p> <p>– Verfassungsschutzbehör den des Bundes und der Länder</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p>	<p><u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah rensgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizeili chen Kontrolle des grenz überschreitenden Ver kehrs beauftragte Behör den</p> <p>– für die Zuverlässigkeits überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprü fung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi gungs- und Aufsichtsbe hörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän der-, asyl- und passrech tlicher Vorschriften als ei gener Aufgabe betraut sind</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige Polizeivollzugs behörden</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– deutsche Auslandsvertre tungen und andere öffent liche Stellen im Visaver fahren</p>

A	A1*)	B**)	C	D
24a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 2 Nummer 7a a) Verdacht auf Straftat nach § 89a StGB b) Verdacht auf Straftat nach § 89b StGB	(1)	(5) (5)	– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behör- den – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizei- behörde – ermittlungsführende Poli- zeibehörde – Verfassungsschutzbehör- den des Bundes und der Länder – Staatsanwaltschaften	<u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprü- fung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertre- tungen und andere öffent- liche Stellen im Visaver- fahren

A	A1*)	B**)	C	D
<p>25 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8</p> <p>Aus- und Durchlieferung</p> <p>a) Ausgeliefert am nach</p> <p>b) Durchgeliefert am nach</p>	<p>(1)</p>	<p>(4)</p> <p>(4)</p>	<p>– Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten</p>	<p><u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	A1*)	B**)	C	D
26 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 2 Nummer 9 Ablehnung der Feststellung der deutschen Staatsange- hörigkeit a) Antrag auf Feststellung der deutschen Staats- angehörigkeit abgelehnt am b) Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes abgelehnt am	(1)	(3) (3)	– Staatsangehörigkeits- behörden	<u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprü- fung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertre- tungen und andere öffent- liche Stellen im Visaver- fahren

A	A1*)	B**)	C	D
<p>27 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 10</p> <p>Aussiedlerangelegenheiten</p> <p>a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Spätaussiedlereigenschaft abgelehnt am</p> <p>b) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Spätaussiedlereigenschaft zurückgenommen am</p>	<p>(1)</p>	<p>(3)</p> <p>(3)</p>	<p>– in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	A1*)	B**)	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 2 Nummer 11 Verurteilung wegen Straf- taten a) Verurteilung nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG b) Verurteilung nach § 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG	(1)	(5) (5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor- schriften betraute öffent- liche Stellen	<u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprü- fung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertre- tungen und andere öffent- liche Stellen im Visaver- fahren

A	A1*)	B**)	C	D
<p>29 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 12</p> <p>Sicherheitsrechtliche Befragung</p> <p>a) Sicherheitsrechtliche Befragung nach § 54 Nummer 6 AufenthG durchgeführt am</p> <p>b) Bezeichnung der Stelle, die die Befragung durchgeführt hat</p>	<p>(1)</p>	<p>(5)</p> <p>(5)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p>

A	A1*)	B**)	C	D
30 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 13 Sicherheitsleistung a) Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 3 und 5 in Verbindung mit § 64 Absatz 2 AufenthG abgegeben am b) Garantieerklärung abgegeben am c) Stelle, bei der sie vorliegt	(1)	(5)* (5)* (5)*	– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	<u>§§ 15, 24a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden

A	A1*)	B**)	C	D
31 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 14 a) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG abgegeben am b) Stelle, bei der sie vorliegt	(1)	(5)* (5)*	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	<u>§§ 15, 24a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden

A	A1*)	B**)	C	D
31a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 – Voraussetzungen des § 6 FreizügG/EU für den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegeben	(2)/(3)	(5)	– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde	<u>§ 15 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

A	A1*)	B**)	C	D
31a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			<ul style="list-style-type: none"> – ermittlungsführende Polizeibehörde – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder 	<ul style="list-style-type: none"> – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländischer, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind

A	A1*)	B**)	C	D
32 Bezeichnung der Daten (§ 4 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 AZRG-Durchführungsverordnung)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3 – Übermittlungssperre	(1)/(2)/(3)	(6)	sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet <ul style="list-style-type: none"> – die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Ausländerbehörden 	<u>§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes</u> – sofern die gesperrten Daten übermittelt werden – <ul style="list-style-type: none"> – alle öffentlichen Stellen – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
33 Bezeichnung der Daten (§ 5 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 5 Absatz 1 Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts – Suchvermerk von	(1)/(2)*	(6)	<u>§ 5 Absatz 1 des AZR-Gesetzes</u> – alle(n) öffentlichen Stellen	<u>§ 14 Absatz 2 des AZR-Gesetzes</u> – alle öffentlichen Stellen (sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist)
§ 5 Absatz 2 Suchvermerk zur Feststellung anderer Sachverhalte – Suchvermerk von		(6)	<u>§ 5 Absatz 2 des AZR-Gesetzes</u> <ul style="list-style-type: none"> – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – Bundeskriminalamt 	

A	A1*)	B**)	C	D
33 Bezeichnung der Daten (§ 5 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 5 Absatz 1a Suchvermerk zur Feststel lung des Aufenthalts – Suchvermerk von	(3)	(6)	§ 5 Absatz 1a des AZR- Gesetzes – mit ausländer- oder asyl- rechtlichen Aufgaben be traute Behörden	§ 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 6 in Ver bindung mit § 15 Absatz 1 Satz 3, § 18 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – mit der polizeilichen Kon trolle des grenzüber schreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – sonstige Polizeivollzugs behörden der Länder – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän der-, asyl- und passrecht licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundesagentur für Arbeit (jeweils, sofern der Such vermerk nicht gesperrt ist)

* Zum Personenkreis (2) nicht als Erstmeldung.

A	A1*)	B**)	C	D
34 Bezeichnung der Daten (§ 37 Absatz 2 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Absatz 1 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Absatz 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 3 der AZRG-Durchführungs verordnung)
– Sperrvermerk	(1)/(2)/ (3)	(6)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– alle Stellen

d) In Abschnitt II Nummer 35 Spalte A wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

e) Abschnitt III Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

„A	B**)	C	D
<p>37 Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Begründungstexte zu übersenden sind (§ 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übersendende Stellen (§ 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der AZRG-DV)</p>	<p>Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Absatz 1a, § 10 Absatz 6 des AZR-Gesetzes)</p>
<p>a) Ausweisung/Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Überwachungsmaßnahmen bei Ausweisungen siehe Abschnitt I Nummer 13 Spalte A Buchstabe a bis r sowie Nummer 16 Spalte A Buchstabe a bis d</p> <p>b) Abschiebung siehe Abschnitt I Nummer 14 Spalte A Buchstabe e bis h sowie Nummer 20 Spalte A Buchstabe f und g</p> <p>c) politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt siehe Abschnitt I Nummer 15 Spalte A Buchstabe a bis d</p> <p>d) Einreisebedenken siehe Abschnitt I Nummer 21 Spalte A Buchstabe a und b</p>	<p>siehe § 6 Absatz 1 der AZRG-DV</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren <p>hinsichtlich freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betraute Behörden nur zur Durchführung solcher Aufgaben

f) Die Erläuterungen nach Abschnitt III werden wie folgt gefasst:

„*) Es bedeuten:

- (1) = Ausländer, die keine Unionsbürger sind,
 (2) = Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt,
 (3) = Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

Die Angaben in Spalte B gelten jeweils für den einzelnen in Spalte A genannten Speichersachverhalt. Die Angaben in Spalte A1 gelten jeweils für die gesamte Tabellenzeile.

***) Es bedeuten:

- (1) = wenn der Antrag gestellt ist,
 (2) = wenn die Entscheidung ergangen ist,
 (3) = wenn die Entscheidung vollziehbar ist,
 (4) = wenn die Entscheidung vollzogen ist,
 (5) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist,
 (6) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
 (7) = wenn ein Anlass oder eine Entscheidung nach (1) bis (6) die Datenübermittlung notwendig macht.“

Artikel 2

Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird Abschnitt I Nummer 32 wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
32 Bezeichnung der Daten (§ 4 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 51 Absatz 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes; § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der AZRG-Durchführungsverordnung)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3 – Übermittlungssperre	(1)/(2)/ (3)	(6)	sofern nicht die Register- behörde selbst entscheidet – die für das Asylverfahren zuständige Organisations- einheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Ausländerbehörden – Polizeibehörden des Bun- des und der Länder als Zeugenschutzdienststellen	<u>§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes</u> – sofern die gesperrten Daten übermittelt werden – – alle öffentlichen Stellen – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaat- liche Stellen

Artikel 3
Änderung der
VWDG-Durchführungsverordnung

In der Anlage zur VWDG-Durchführungsverordnung vom 1. Juni 2013 (BGBl. I S. 1414) wird in Nummer 6 Spalte D die Angabe „(§§ 6 und 7 WDG)“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7 VWDG)“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. November 2015 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. November 2014

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Erste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Vom 28. November 2014

Auf Grund des § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung vom 2. August 2011 (BGBl. I S. 1714) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:
„§ 22 Außerkrafttreten“.
2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Vollzeitäquivalent ist auf die vierte Nachkommastelle zu runden.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des gesamten in der gemeinsamen Einrichtung eingesetzten Personals“ durch die Wörter „der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamte“ durch die Wörter „sowie für“ ersetzt und werden die Wörter „sowie für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten“ gestrichen.

- b) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - d) Nummer 8 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Versorgungsaufwendungen
für Beamtinnen und Beamte

Versorgungsaufwendungen sind die durch das Dienstverhältnis bedingten kalkulatorischen Kosten für künftige Versorgungsleistungen und Beihilfen für die Beamtinnen und Beamten, denen im Haushaltsjahr Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind.“

6. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:
„Aufwendungen der Träger für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sind Kosten der Personalverwaltung.“
7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „mit den entsprechenden Vollzeitäquivalenten“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Umlagebestandteile sind entsprechend ihrem jeweiligen Anteil für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten zu berücksichtigen.“
8. Nach § 15 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 14 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
9. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 gilt vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017 ein Zuschlag von bis zu 35 Prozent.“

10. In § 17 wird die Angabe „2 Prozent“ durch die Angabe „2,2 Prozent“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Monitoring

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt anlassbezogen unter Beteiligung der Länder einen Bericht zur Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung vor.“

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Außerkräfttreten

§ 14 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie § 15 Satz 3 und 4 treten am 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. November 2014

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Zweite Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung¹

Vom 28. November 2014

Auf Grund des § 24 Nummer 1 und 2 und des § 65 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages und zu § 24 Nummer 1 und 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

In § 3 Absatz 3 Satz 1 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, werden die Wörter „die delegierte Richtlinie 2014/1/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 45), die delegierte Richtlinie 2014/2/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 47), die delegierte Richtlinie 2014/3/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 49), die delegierte Richtlinie 2014/4/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 51), die delegierte Richtlinie 2014/5/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 53), die delegierte Richtlinie 2014/6/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 55), die delegierte Richtlinie 2014/7/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 57), die delegierte Richtlinie 2014/8/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 59), die delegierte Richtlinie 2014/9/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 61), die delegierte Richtlinie 2014/10/EU (ABl. L 4 vom

9.1.2014, S. 63), die delegierte Richtlinie 2014/11/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 65), die delegierte Richtlinie 2014/12/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 67), die delegierte Richtlinie 2014/13/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 69), die delegierte Richtlinie 2014/14/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 71), die delegierte Richtlinie 2014/15/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 73) und die delegierte Richtlinie 2014/16/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 75)“ durch die Wörter „die delegierte Richtlinie 2014/69/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 72), die delegierte Richtlinie 2014/70/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 74), die delegierte Richtlinie 2014/71/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 76), die delegierte Richtlinie 2014/72/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 78), die delegierte Richtlinie 2014/73/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 80), die delegierte Richtlinie 2014/74/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 82), die delegierte Richtlinie 2014/75/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 84) und die delegierte Richtlinie 2014/76/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 86)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der folgenden delegierten Richtlinien der Kommission:

Delegierte Richtlinie 2014/69/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von weniger als 125 V AC oder 250 V DC für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente,

Delegierte Richtlinie 2014/70/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten (MCP),

Delegierte Richtlinie 2014/71/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten in einer Schnittstelle von großflächigen Stacked-Die-Elementen,

Delegierte Richtlinie 2014/72/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten und Anschlussbeschichtungen von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Beschichtungen von Leiterplatten zur Verwendung in Zündungsmodulen und anderen elektrischen und elektronischen Motorsteuerungssystemen,

Delegierte Richtlinie 2014/73/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in platinieren Platinielektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen,

Delegierte Richtlinie 2014/74/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei zur Verwendung in Einpresssteckverbindern mit flexibler Zone (andere als solche des Typs C-Press) für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente,

Delegierte Richtlinie 2014/75/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Kaltkathoden-Fluoreszenz-Lampen (CCF-Lampen) für hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen mit nicht mehr als 5 mg je Lampe zur Verwendung in vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten,

Delegierte Richtlinie 2014/76/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in handgefertigten Leuchtstoffentladungsröhren zur Verwendung in Anzeigen, Dekorations-, Architektur- und Spezialbeleuchtungen und in Lichtkunstwerken.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. November 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen^{1, 2}**

Vom 1. Dezember 2014

Es verordnen auf Grund

- des § 34 Absatz 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 34 Absatz 2 und des § 37 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und auf Grund des § 2a Absatz 3 des Benzinbleigesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, die Bundesregierung,
 - des § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, von denen die Absätze 1 und 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a und b der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie
 - des § 38 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. L 327 vom 27.11.2012, S. 1) und
- Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58), die zuletzt durch die delegierte Richtlinie 2014/77/EU (ABl. L 170 vom 11.6.2014, S. 62) geändert worden ist.

² Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Artikel 1

Die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) „Ottokraftstoff“ ist jedes flüchtige Mineralölerzeugnis, einschließlich der Zubereitungen mit einem Gehalt an Mineralöl von mindestens 70 Gewichtshundertteilen, in denen diese Öle Grundbestandteil sind, das

1. unter die Unterpositionen 2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 51 oder 2710 12 59 der Kombinierten Nomenklatur fällt und

2. zum Betrieb von Fahrzeugverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) „Dieselkraftstoff“ ist jedes Gasölerzeugnis, einschließlich der Zubereitungen mit einem Gehalt an Mineralöl von mindestens 70 Gewichtshundertteilen, in denen diese Öle Grundbestandteil sind, das

1. unter die Unterpositionen 2710 20 11, 2710 20 15, 2710 20 17 (bis zu einem Schwefelgehalt von 0,05 Gewichtshundertteilen), 2710 19 43, 2710 19 46 oder 2710 19 47 (bis zu einem Schwefelgehalt von 0,05 Gewichtshundertteilen) der Kombinierten Nomenklatur fällt und

2. verwendet wird zum Antrieb von Fahrzeugen im Sinne der Verordnungen

a) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16) geändert worden ist, sowie

b) Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1, L 200 vom 31.7.2009, S. 52), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr.

133/2014 (ABl. L 47 vom 18.2.2014, S. 1) geändert worden ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dieselkraftstoff zur Verwendung für mobile Maschinen und Geräte, für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Binnenschiffe und Sportboote, ist jeder aus Erdöl gewonnene flüssige Kraftstoff, einschließlich der Zubereitungen mit einem Gehalt an Mineralöl von mindestens 70 Gewichtshundertteilen, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, der

1. unter die Unterpositionen 2710 20 11, 2710 20 15, 2710 20 17 (bis zu einem Schwefelgehalt von 0,05 Gewichtshundertteilen), 2710 19 43, 2710 19 46 oder 2710 19 47 (bis zu einem Schwefelgehalt von 0,05 Gewichtshundertteilen) der Kombinierten Nomenklatur fällt und

2. für den Betrieb in von Kompressionszündungsmotoren bestimmt ist, die in den folgenden Richtlinien genannt werden:

a) Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist,

b) Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/46/EU (ABl. L 353 vom 21.12.2012, S. 80) geändert worden ist, oder

c) Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (ABl. L 173 vom 12.7.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/15/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 172) geändert worden ist.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „DIN ISO 8217, Ausgabe August 2009“ durch die Wörter „DIN ISO 8217, Ausgabe Dezember 2013“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) „Gasöl für den Seeverkehr“ ist jeder Schiffskraftstoff gemäß der Definition der Güteklassen DMX, DMA und DMZ nach Tabelle 1 der DIN ISO 8217, Ausgabe Dezember 2013, ohne Berücksichtigung des Schwefelgehalts.“

- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) „Schiffsdiesel“ ist jeder Schiffskraftstoff gemäß der Definition der Güteklasse DMB nach Tabelle 1 der DIN ISO 8217, Ausgabe Dezember 2013, ohne Berücksichtigung des Schwefelgehalts.“
- g) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Erdöl-erzeugnis“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Zubereitungen, die Komponenten aus Synthese oder Hydrotreatment oder Komponenten biogener Herkunft enthalten,“ eingefügt.
- h) In Absatz 15 werden die Angabe „(EG) Nr. 1031/2008 (ABl. L 291 vom 31.10.2008, S. 1)“ durch die Angabe „(EU) Nr. 1001/2013 (ABl. L 290 vom 31.10.2013, S. 1)“ und die Wörter „in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „DIN EN 228, Ausgabe November 2008, oder der E DIN 51626-1, Ausgabe November 2010“ werden durch die Wörter „DIN EN 228, Ausgabe Oktober 2014“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „„Normal“ oder“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „DIN EN 590, Ausgabe Mai 2010“ durch die Wörter „DIN EN 590, Ausgabe April 2014“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 000 Milligramm“ durch die Angabe „10 Milligramm“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „1 Gramm pro Kilogramm“ durch die Wörter „1,0 Gramm pro Kilogramm“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „15 Gramm pro Kilogramm“ durch die Wörter „15,0 Gramm pro Kilogramm“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „DIN EN 14214, Ausgabe April 2010“ durch die Wörter „DIN EN 14214, Ausgabe Juni 2014“ ersetzt.
5. In § 7 werden die Wörter „DIN EN 589, Ausgabe November 2008“ durch die Wörter „DIN EN 589, Ausgabe Juni 2012“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
- Anforderung an Pflanzenölkraftstoffe
- (1) Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl – darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN 51605, Ausgabe September 2010, genügt.
- (2) Pflanzenölkraftstoff – alle Saaten – darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN SPEC 51623, Ausgabe Juni 2012, genügt.“
7. § 11 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. diese Normen oder technischen Spezifikationen mit einer der folgenden Normen übereinstimmen:
- a) DIN EN 228, Ausgabe Oktober 2014,
- b) DIN EN 590, Ausgabe April 2014,
- c) DIN EN 14214, Ausgabe Juni 2014,
- d) DIN 51625, Ausgabe August 2008,
- e) DIN EN 589, Ausgabe Juni 2012,
- f) DIN 51624, Ausgabe Februar 2008,
- g) DIN 51605, Ausgabe September 2010, oder
- h) DIN SPEC 51623, Ausgabe Juni 2012, und“.
8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. Schwefelfreier Ottokraftstoff mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von 2,7 Massenprozent und einem maximalen Ethanolgehalt von 5 Volumenprozent, der den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Oktober 2014, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Super schwefelfrei“ oder „Super Plus schwefelfrei“ und dem jeweils zutreffenden Zeichen nach Anlage 1a oder 1b gekennzeichnet; an den Zapfsäulen ist zusätzlich der Hinweis „Enthält bis zu 5 % Bioethanol“ deutlich sichtbar anzubringen.
2. Schwefelfreier Ottokraftstoff, der den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Oktober 2014, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist und dessen Sauerstoffgehalt 2,7 Massenprozent oder dessen Ethanolgehalt 5 Volumenprozent überschreiten kann, wird mit der Bezeichnung „Super E10 schwefelfrei“ oder „Super Plus E10 schwefelfrei“ und dem jeweils zutreffenden Zeichen nach Anlage 2a oder 2b gekennzeichnet; an den Zapfsäulen sind zusätzlich die Hinweise „Enthält bis zu 10 % Bioethanol“ und „Verträgt Ihr Fahrzeug E10? Herstellerinformation einholen! Im Zweifel Super oder Super Plus tanken!“ deutlich sichtbar anzubringen.“
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „DIN EN 590, Ausgabe Mai 2010“ durch die Wörter „DIN EN 590, Ausgabe April 2014“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „DIN EN 14214, Ausgabe April 2010“ durch die Wörter „DIN EN 14214, Ausgabe Juni 2014“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 werden die Wörter „DIN EN 589, Ausgabe November 2008“ durch die Wörter „DIN EN 589, Ausgabe Juni 2012“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 werden die Wörter „DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006“ durch die Wörter „DIN 51605, Ausgabe September 2010“, die Wörter „Bezeichnung „Pflanzenölkraftstoff““ durch die

Wörter „Bezeichnung „Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl –““ sowie die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 8a“ ersetzt.

f) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Pflanzenölkraftstoff, der den Anforderungen der DIN SPEC 51623, Ausgabe Juni 2012, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Pflanzenölkraftstoff – alle Saaten –“ und dem Zeichen nach Anlage 8b gekennzeichnet.“

9. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „8b“ ersetzt.

10. In § 17 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „E DIN-“ gestrichen und jeweils die Angabe „DIN V-“ durch die Angabe „DIN SPEC“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „E DIN-“ wird gestrichen, die Angabe „DIN V-“ wird durch die Angabe „DIN SPEC-“ ersetzt und die Wörter „DIN EN 14274, Ausgabe Mai 2004“ werden durch die Wörter „DIN EN 14274, Ausgabe Mai 2013“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von den Angaben in DIN EN 590, Ausgabe April 2014, und DIN EN 14214, Ausgabe Juni 2014, findet für die Bestimmung der Gesamtverschmutzung bei der Überprüfung des in Verkehr gebrachten Kraftstoffes die Prüfmethode nach DIN EN 12662, Ausgabe Juli 2008, weiterhin Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständigen Behörden überwachen durch Probenahmen, ob der Schwefelgehalt der verwendeten und der in Verkehr gebrachten Kraft- und Brennstoffe den Anforderungen nach § 4 Absatz 2 bis 4 und nach § 10 entspricht. Die Probenahmen müssen mit ausreichender Häufigkeit und ausreichenden Mengen vorgenommen werden, so dass die Ergebnisse für den geprüften Kraft- und Brennstoff repräsentativ sind.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Der Schwefelgehalt in Dieselmotorkraftstoff zur Verwendung für mobile Maschinen und Geräte, für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Binnenschiffe und Sportboote ist im Rahmen der Überwachung nach Absatz 3 durch eines der folgenden Prüfverfahren zu bestimmen:

1. nach DIN EN ISO 20846, Ausgabe Januar 2012,
2. nach DIN EN ISO 20884, Ausgabe Juli 2011, oder
3. nach DIN EN ISO 13032, Ausgabe Juni 2012.

Als Referenzverfahren dient das Prüfverfahren nach DIN EN ISO 20846, Ausgabe Januar 2012, oder nach DIN EN ISO 20884, Ausgabe Juli 2011.

(5) Für die Bestimmung des Schwefelgehalts in leichtem Heizöl ist im Rahmen der Überwachung nach Absatz 3 eines der folgenden Prüfverfahren zu verwenden:

1. nach DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder
2. nach DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007.

Als Referenzverfahren dient das Prüfverfahren nach ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003.

Bei leichtem Heizöl, das zusätzlich nach § 13 Absatz 3 mit dem Begriff „schwefelarm“ ausgezeichnet ist, ist eines der folgenden Prüfverfahren zu verwenden:

1. nach DIN EN ISO 20846, Ausgabe Januar 2012, oder
2. nach DIN EN ISO 20884, Ausgabe Juli 2011.

(6) Für die Bestimmung des Schwefelgehalts in schwerem Heizöl ist im Rahmen der Überwachung nach Absatz 3 eines der folgenden Prüfverfahren zu verwenden:

1. nach DIN 51400-3, Ausgabe Juni 2001,
2. nach DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder
3. nach DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007.

Als Referenzverfahren dient das Prüfverfahren nach DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007.

(7) Für die Bestimmung des Schwefelgehalts in Gasöl für den Seeverkehr, für Schiffsdiesel und für sonstige Schiffskraftstoffe nach § 1 Absatz 8 ist im Rahmen der Überwachung nach Absatz 3 eines der folgenden Prüfverfahren zu verwenden:

1. nach DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder
2. nach DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007.

Als Referenzverfahren dient das Prüfverfahren nach DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 8.

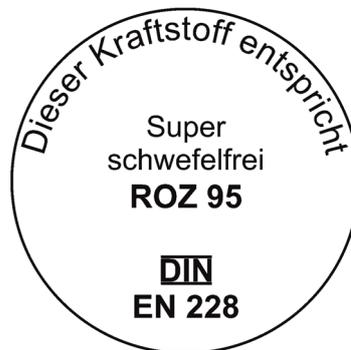
12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

13. Anlage 1a wird wie folgt gefasst:

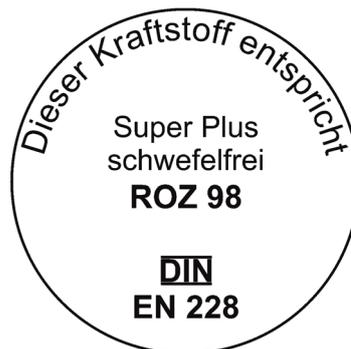
„**Anlage 1a**
(zu § 13 Absatz 1 Nummer 1)



Ø = 85 mm bis 100 mm“.

14. Anlage 1b wird wie folgt gefasst:

„**Anlage 1b**
(zu § 13 Absatz 1 Nummer 1)



Ø = 85 mm bis 100 mm“.

15. Anlage 1c wird aufgehoben.

16. Anlage 2a wird wie folgt gefasst:

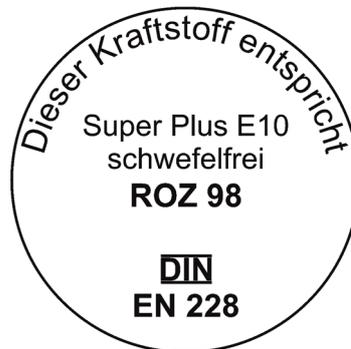
„**Anlage 2a**
(zu § 13 Absatz 1 Nummer 2)



Ø = 85 mm bis 100 mm“.

17. Anlage 2b wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2b
(zu § 13 Absatz 1 Nummer 2)



Ø = 85 mm bis 100 mm“.

18. Anlage 2c wird aufgehoben.

19. Anlage 8 wird Anlage 8a und wie folgt gefasst:

„Anlage 8a
(zu § 13 Absatz 1 Nummer 8)



Ø = 85 mm bis 100 mm“.

20. Nach Anlage 8a wird folgende Anlage 8b eingefügt:

„Anlage 8b
(zu § 13 Absatz 1 Nummer 9)



Ø = 85 mm bis 100 mm“.

21. Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9

(zu § 18 Absatz 2 Satz 4)

1. Erklärung des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit flüssiger Kraft- und Brennstoffe

Nummer der Ausfertigung:

	Dieselmotorkraftstoff gemäß § 1 Absatz 4	Gasöl für den Seeverkehr gemäß § 1 Absatz 6	Schiffsdiesel gemäß § 1 Absatz 7	Sonstige Schiffskraftstoffe gemäß § 1 Absatz 8	Leichtes Heizöl gemäß § 1 Absatz 9	Schweres Heizöl gemäß § 1 Absatz 10
Menge in t						
Erster Bestimmungsort der Sendung						
Kenndaten						
a) Dichte bei 15 Grad C nach DIN EN ISO 3675*, Ausgabe November 1999, oder DIN EN ISO 12185, Ausgabe November 1997, in kg/cbm; bei schwerem Heizöl DIN 51757, Ausgabe Januar 2011, in kg/cbm:						
b) Viskosität in mm ² /s:	bei 40 Grad C nach DIN EN ISO 3104, Ausgabe Dezember 1999:	bei 40 Grad C nach DIN EN ISO 3104, Ausgabe Dezember 1999:	bei 40 Grad C nach DIN EN ISO 3104, Ausgabe Dezember 1999:	bei 40 Grad C nach DIN EN ISO 3104, Ausgabe Dezember 1999:	bei 20 Grad C nach DIN 51562-1, Ausgabe Januar 1999:	bei 100 und 150 Grad C nach DIN EN ISO 3104, Ausgabe Januar 1999, DIN 51366, Ausgabe Dezember 2013, oder DIN 51562-1, Ausgabe Januar 1999:
c) Siedeverlauf; aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%:	nach DIN EN ISO 3405, Ausgabe April 2011, oder DIN EN ISO 3924, Ausgabe Juni 2006: bis 180 Grad C: bis 340 Grad C:				nach DIN EN ISO 3405, Ausgabe April 2011: bis 250 Grad C: bis 350 Grad C:	

* Referenzverfahren im Streitfall.

	Dieselmotorkraftstoff gemäß § 1 Absatz 4	Gasöl für den Seeverkehr gemäß § 1 Absatz 6	Schiffsdiesel gemäß § 1 Absatz 7	Sonstige Schiffskraftstoffe gemäß § 1 Absatz 8	Leichtes Heizöl gemäß § 1 Absatz 9	Schweres Heizöl gemäß § 1 Absatz 10
d) Schwefelgehalt	nach DIN EN ISO 20846, Ausgabe Januar 2012, oder DIN EN ISO 20884, Ausgabe Juli 2011, oder DIN EN ISO 13032, Ausgabe Juni 2012, in mg/kg:	nach DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007, in Gew.-%:	nach DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007, in Gew.-%:	nach DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007, in Gew.-%:	nach DIN EN 24260, Ausgabe Mai 1994, DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007, in % (m/m) in mg/kg; bzw. bei Auszeichnung als „Schwefelarm“ nach DIN EN ISO 20846, Ausgabe Januar 2012, oder DIN EN ISO 20884, Ausgabe Juli 2011, in % (m/m) oder mg/kg:	nach DIN 51400-3, Ausgabe Juni 2001, DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007, in Gew.-%:

Ort, Datum und Nummer der Prüfung:

Hersteller (Name und Anschrift):

Unterschrift:

2. Zusätzliche Erklärung des Lieferanten nach § 18 Absatz 2 Satz 3

Firmenname und Geschäftssitz:

Gelieferte Menge:

Empfänger:

Bestimmungsort:

Ort, Datum:

Unterschrift:“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Dezember 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Bekanntmachung
nach § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes
sowie nach § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes

Vom 28. November 2014

Nach § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) sowie nach § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221, 462) werden bekannt gemacht:

1. als Anhang 1 die ab 1. März 2014 und ab 1. März 2015 geltenden Beträge des Grundgehalts nach der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C,
2. als Anhang 2 die ab 1. März 2014 und ab 1. März 2015 für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen geltenden Beträge des Grundgehalts nach Anlage IV, des Familienzuschlages nach Anlage V sowie der Amts- und Stellenzulagen nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes,
3. als Anhang 3 die ab 1. März 2014 und ab 1. März 2015 geltenden Beträge des Grundgehalts nach den Anlagen 1 und 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes,
4. als Anhang 4 die ab 1. März 2014 und ab 1. März 2015 für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen geltenden Beträge des Grundgehalts nach Anlage 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.

Berlin, den 28. November 2014

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Anhang 1 zu Nummer 1

Gültig ab 1. März 2014

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 388,72	3 505,56	3 622,32	3 739,15	3 855,97	3 972,77	4 089,56	4 206,34	4 323,17	4 439,96	4 556,77	4 673,59	4 790,38	4 907,18	
C 2	3 396,02	3 582,16	3 768,32	3 954,48	4 140,62	4 326,78	4 512,93	4 699,06	4 885,21	5 071,37	5 257,46	5 443,63	5 629,77	5 815,94	6 002,08
C 3	3 733,32	3 944,10	4 154,90	4 365,66	4 576,44	4 787,22	4 997,96	5 208,73	5 419,51	5 630,29	5 841,08	6 051,85	6 262,62	6 473,37	6 684,15
C 4	4 725,61	4 937,50	5 149,38	5 361,27	5 573,16	5 785,04	5 996,90	6 208,76	6 420,63	6 632,51	6 844,41	7 056,25	7 268,15	7 480,03	7 691,91

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen		Vorbemerkungen		Vorbemerkungen	
Nummer 2b	88,04	Nummer 3	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	Nummer 5	wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2
		Die Zulage beträgt	für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		
					109,54

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gültig ab 1. März 2015

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 463,27	3 582,68	3 702,01	3 821,41	3 940,80	4 060,17	4 179,53	4 298,88	4 418,28	4 537,64	4 657,02	4 776,41	4 895,77	5 015,14	
C 2	3 470,73	3 660,97	3 851,22	4 041,48	4 231,71	4 421,97	4 612,21	4 802,44	4 992,68	5 182,94	5 373,12	5 563,39	5 753,62	5 943,89	6 134,13
C 3	3 815,45	4 030,87	4 246,31	4 461,70	4 677,12	4 892,54	5 107,92	5 323,32	5 538,74	5 754,16	5 969,58	6 184,99	6 400,40	6 615,78	6 831,20
C 4	4 829,57	5 046,13	5 262,67	5 479,22	5 695,77	5 912,31	6 128,83	6 345,35	6 561,88	6 778,43	6 994,99	7 211,49	7 428,05	7 644,59	7 861,13

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen		Vorbemerkungen		Vorbemerkungen	
Nummer 2b	89,98	Nummer 3	Die Zulage beträgt	Nummer 5	wenn ein Amt ausgetübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	C 1 C 2 C 3 und C 4	Besoldungsgruppe	Fußnote
			A 13 A 15 B 3	C 2	1 109,54

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 2 zu Nummer 2

(Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. März 2014 für Postnachfolgeunternehmen

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 830,31	1 871,30	1 913,40	1 944,95	1 977,57	2 010,18	2 042,77	2 075,38
A 3	1 900,78	1 943,91	1 987,02	2 021,75	2 056,46	2 091,16	2 125,88	2 160,58
A 4	1 940,77	1 992,29	2 043,83	2 084,85	2 125,88	2 166,90	2 207,91	2 245,79
A 5	1 955,47	2 019,63	2 071,17	2 121,67	2 172,17	2 223,71	2 274,19	2 323,63
A 6	1 997,54	2 072,24	2 147,96	2 205,82	2 265,77	2 323,63	2 387,79	2 443,54
A 7	2 097,48	2 163,75	2 251,07	2 340,46	2 427,76	2 516,13	2 582,39	2 648,65
A 8	2 219,49	2 299,44	2 411,98	2 525,59	2 639,19	2 718,06	2 798,02	2 876,91
A 9	2 406,12	2 485,02	2 609,15	2 735,36	2 859,47	2 943,83	3 031,60	3 117,19
A 10	2 575,47	2 683,82	2 840,55	2 997,99	3 158,35	3 269,97	3 381,54	3 493,17
A 11	2 943,83	3 109,61	3 274,29	3 440,07	3 553,82	3 667,60	3 781,36	3 895,14
A 12	3 156,21	3 352,31	3 549,50	3 745,60	3 882,13	4 016,47	4 151,91	4 289,51
A 13	3 701,18	3 885,38	4 068,48	4 252,68	4 379,45	4 507,30	4 634,05	4 758,66
A 14	3 806,29	4 043,56	4 281,93	4 519,20	4 682,80	4 847,51	5 011,11	5 175,81
A 15	4 652,48	4 867,02	5 030,61	5 194,23	5 357,84	5 520,36	5 682,88	5 844,31
A 16	5 132,46	5 381,68	5 570,19	5 758,72	5 946,17	6 135,79	6 324,31	6 510,67

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 19,26 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 8,40 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 844,31
B 2	6 789,12
B 3	7 188,92
B 4	7 607,13
B 5	8 087,13
B 6	8 543,29
B 7	8 983,17
B 8	9 443,65
B 9	10 014,65
B 10	11 788,31
B 11	12 246,63

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. März 2014 für Postnachfolgeunternehmen

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	118,06	224,05
Übrige Besoldungsgruppen	123,98	229,97

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,99 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 330,24 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 25,56 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 109,69 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 116,44 Euro

(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. März 2014 für Postnachfolgeunternehmen

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen			
Nummer 3a	127,83	Nummer 4	
Nummer 4	51,13	Buchstabe a	
Nummer 4a	76,70	Doppelbuchstabe aa	258,55
Nummer 5		Doppelbuchstabe bb	
Die Zulage beträgt für		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	200,00
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79	Buchstabe b	
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	160,98
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,70	Nummer 5 und 6	
Nummer 5a		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	102,44
Absatz 1		Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	160,98
Nummer 1		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	224,39
Buchstabe a		Nummer 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	234,16	Absatz 1 Satz 1	
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	258,55	Buchstabe a	460,17
Buchstabe b		Buchstabe b	368,14
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	200,00	Buchstabe c	321,96
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	224,39	Buchstabe d	294,51
Buchstabe c		Absatz 1 Satz 2	585,38
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	258,55	Nummer 6a	102,27
Nummer 2 und 3		Nummer 7	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	160,98	Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	180,49	A 2 bis A 5	A 5
		A 6 bis A 9	A 9
		A 10 bis A 13	A 13

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,05
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,74
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	70,06
A 6 bis A 9	95,54
A 10 bis A 13	117,83
A 14 und höher	140,11
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	50,96
des gehobenen Dienstes	66,87
des höheren Dienstes	82,80
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	92,03
A 6 bis A 9	122,72
A 10 bis A 13	153,39
A 14 und höher	184,07
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	102,27
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Absatz 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 11	585,38

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 12	38,35	
Nummer 13 Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes	17,06	
des gehobenen Dienstes	38,35	
Nummer 14	23,02	
Nummer 16		
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 7	46,02	
A 8 bis A 11	61,36	
A 12 bis A 15	71,58	
A 16 und höher	92,03	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3	12,78	
A 4 bis A 6	17,90	
A 7 bis A 10	35,79	
A 11	40,90	
A 12 bis A 15	48,57	
A 16 bis B 4	58,80	
B 5 bis B 7	71,58	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	36,01
	2	66,43
A 3	2	36,01
	4	66,43
	5	33,54
A 4	1	36,01
	2	66,43
	4	7,24
A 5	1	36,01
	3	66,43
A 6	2	36,01
A 7	5	44,72
A 8	1	57,62
A 9	1, 3	268,08
A 13	1	272,45
	7	124,53
A 14	5	186,79
A 15	3	249,02
	8	186,79
A 16	10	208,89
B 10	1	431,65

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Besoldungsgruppe	Fußnote
R 2	1 206,52
R 8	1 412,95

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

(Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. März 2015 für Postnachfolgeunternehmen

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 870,80	1 912,70	1 955,72	1 987,96	2 021,30	2 054,62	2 087,94	2 121,26
A 3	1 942,82	1 986,89	2 030,95	2 066,44	2 101,92	2 137,38	2 172,87	2 208,33
A 4	1 983,69	2 036,34	2 089,01	2 130,94	2 172,87	2 214,79	2 256,70	2 295,42
A 5	1 998,71	2 064,28	2 116,95	2 168,57	2 220,18	2 272,85	2 324,44	2 374,96
A 6	2 041,71	2 118,05	2 195,43	2 254,56	2 315,84	2 374,96	2 440,54	2 497,52
A 7	2 143,84	2 211,57	2 300,82	2 392,16	2 481,39	2 571,70	2 639,42	2 707,14
A 8	2 268,54	2 350,25	2 465,26	2 581,38	2 697,46	2 778,08	2 859,79	2 940,42
A 9	2 459,06	2 539,69	2 666,55	2 795,54	2 922,37	3 008,59	3 098,30	3 185,77
A 10	2 632,13	2 742,85	2 903,05	3 063,95	3 227,84	3 341,90	3 455,94	3 570,01
A 11	3 008,59	3 178,02	3 346,32	3 515,75	3 632,01	3 748,28	3 864,55	3 980,83
A 12	3 225,65	3 426,06	3 627,59	3 828,00	3 967,54	4 104,83	4 243,26	4 383,89
A 13	3 782,61	3 970,86	4 157,99	4 346,23	4 475,79	4 606,46	4 736,00	4 863,34
A 14	3 890,02	4 132,51	4 376,14	4 618,63	4 785,82	4 954,16	5 121,35	5 289,68
A 15	4 754,84	4 974,10	5 141,28	5 308,50	5 475,71	5 641,81	5 807,90	5 972,88
A 16	5 245,37	5 500,07	5 692,73	5 885,41	6 076,98	6 270,77	6 463,44	6 653,90

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 19,68 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 8,58 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 972,88
B 2	6 938,48
B 3	7 347,07
B 4	7 774,49
B 5	8 265,05
B 6	8 731,24
B 7	9 180,80
B 8	9 651,40
B 9	10 234,97
B 10	12 047,65
B 11	12 516,05

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. März 2015 für Postnachfolgeunternehmen

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,68	229,01
Übrige Besoldungsgruppen	126,72	235,05

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 108,33 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 337,51 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 25,56 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 112,10 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 119,00 Euro

(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. März 2015 für Postnachfolgeunternehmen

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen			
Nummer 3a	127,83	Nummer 4	
Nummer 4	51,13	Buchstabe a	
Nummer 4a	76,70	Doppelbuchstabe aa	258,55
Nummer 5		Doppelbuchstabe bb	
Die Zulage beträgt für		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	200,00
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79	Buchstabe b	
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	160,98
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,70	Nummer 5 und 6	
Nummer 5a		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	102,44
Absatz 1		Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	160,98
Nummer 1		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	224,39
Buchstabe a		Nummer 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	234,16	Absatz 1 Satz 1	
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	258,55	Buchstabe a	460,17
Buchstabe b		Buchstabe b	368,14
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	200,00	Buchstabe c	321,96
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	224,39	Buchstabe d	294,51
Buchstabe c		Absatz 1 Satz 2	585,38
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	258,55	Nummer 6a	102,27
Nummer 2 und 3		Nummer 7	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	160,98	Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	180,49	A 2 bis A 5	A 5
		A 6 bis A 9	A 9
		A 10 bis A 13	A 13

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
A 14, A 15, B 1	A 15	Nummer 12	38,35
A 16, B 2 bis B 4	B 3	Nummer 13 Absatz 1	
B 5 bis B 7	B 6	Die Zulage beträgt für Beamte	
B 8 bis B 10	B 9	des mittleren Dienstes	17,06
B 11	B 11	des gehobenen Dienstes	38,35
Nummer 8		Nummer 14	23,02
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		Nummer 16	
A 2 bis A 5	115,05	Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39	A 2 bis A 7	46,02
A 10 und höher	191,74	A 8 bis A 11	61,36
Nummer 8a		A 12 bis A 15	71,58
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		A 16 und höher	92,03
A 2 bis A 5	70,06	Nummer 17	
A 6 bis A 9	95,54	Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
A 10 bis A 13	117,83	A 2 und A 3	12,78
A 14 und höher	140,11	A 4 bis A 6	17,90
für Anwärter der Laufbahngruppe		A 7 bis A 10	35,79
des mittleren Dienstes	50,96	A 11	40,90
des gehobenen Dienstes	66,87	A 12 bis A 15	48,57
des höheren Dienstes	82,80	A 16 bis B 4	58,80
Nummer 8b		B 5 bis B 7	71,58
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		Besoldungsgruppe	Fußnote
A 2 bis A 5	92,03	A 2	1 36,80
A 6 bis A 9	122,72		2 67,89
A 10 bis A 13	153,39	A 3	2 36,80
A 14 und höher	184,07		4 67,89
Nummer 9			5 34,28
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 4	1 36,80
von einem Jahr	63,69		2 67,89
von zwei Jahren	127,38		4 7,40
Nummer 9a		A 5	1 36,80
Absatz 1			3 67,89
Buchstabe a	102,27	A 6	2 36,80
Buchstabe b	204,52	A 7	5 45,71
Buchstabe c	153,39	A 8	1 58,89
Absatz 2		A 9	1, 3 273,98
Buchstabe a	40,90	A 13	1 278,44
Buchstabe b	51,13		7 127,27
Nummer 10 Absatz 1		A 14	5 190,90
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 15	3 254,50
von einem Jahr	63,69		8 190,90
von zwei Jahren	127,38	A 16	10 213,49
Nummer 11	585,38	B 10	1 441,14

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Besoldungsgruppe	Fußnote
R 2	1 211,06
R 8	1 422,04

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 3 zu Nummer 3

Anlage 1

Gültig ab 1. März 2014

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 932,21		1 975,25		2 019,45		2 052,58	2 060,31	2 086,83	2 103,40	2 121,07	2 145,35	2 155,29		2 189,53	
A 3	2 006,20		2 051,48		2 096,75		2 133,21	2 142,04	2 169,66	2 187,32	2 206,09	2 233,71	2 242,55		2 278,98	
A 4	2 048,19		2 102,28		2 156,40		2 199,47	2 208,32	2 242,55	2 262,43	2 285,62	2 315,44	2 328,68		2 368,45	
A 5	2 063,62		2 130,99		2 185,10		2 238,13	2 255,80	2 291,15	2 320,97	2 345,27	2 385,02	2 398,27		2 450,18	
A 6	2 107,80	1 166,35	2 186,23	2 224,88	2 265,73	2 283,41	2 326,48	2 341,96	2 389,43	2 400,47	2 450,18	2 459,00	2 517,55		2 576,09	
A 7	2 212,73	2 266,85	2 282,31	2 339,73	2 374,00	2 412,64	2 467,85	2 485,51	2 559,52	2 633,51	2 652,30	2 686,54	2 721,88	2 738,44	2 791,45	
A 8	2 340,84	2 402,69	2 424,78	2 497,68	2 542,95	2 591,55	2 662,24	2 686,54	2 781,51	2 843,36	2 864,33	2 906,31	2 948,28	2 969,25	3 031,12	
A 9	2 526,38	2 589,34	2 609,22	2 689,84	2 739,55	2 790,35	2 872,07	2 890,86	3 002,38	3 060,94	3 090,96	3 130,77	3 183,12	3 202,45	3 272,98	
A 10	2 704,19	2 791,45	2 817,95	2 920,67	2 982,52	3 048,79	3 147,83	3 180,84	3 316,20	3 401,54	3 433,40	3 491,40	3 550,55	3 580,14	3 667,75	
A 11	3 090,96	3 227,48	3 265,02	3 362,86	3 437,94	3 500,50	3 612,00	3 635,88	3 731,44	3 816,77	3 850,90	3 908,91	3 970,35	3 999,93	4 089,81	
A 12	3 313,95	3 475,48	3 519,85	3 638,17	3 726,90	3 800,83	3 932,80	3 963,54	4 076,15	4 178,54	4 217,21	4 287,76	4 359,42	4 395,81	4 503,90	
A 13	3 886,16	4 061,36	4 079,57	4 236,56	4 271,82	4 411,76	4 465,22	4 527,81	4 598,33	4 644,97	4 732,57	4 762,15	4 865,66	4 879,31	4 996,49	
A 14	3 996,52	4 222,91	4 245,65	4 449,30	4 495,94	4 676,83	4 745,07	4 829,28	4 916,84	4 979,45	5 089,78	5 131,87	5 261,56	5 283,19	5 434,49	
A 15	4 885,01	4 887,30	5 110,27	5 137,56	5 282,04	5 336,66	5 453,83	5 535,74	5 625,62	5 735,96	5 796,26	5 937,33	5 966,90	5 971,45	6 136,40	
A 16	5 388,97	5 391,26	5 650,65	5 680,22	5 848,58	5 911,15	6 046,54	6 142,10	6 243,35	6 374,17	6 442,45	6 605,11	6 640,39	6 646,06	6 836,07	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 20,22 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 8,82 Euro.

Anlage 2
Gültig ab 1. März 2014

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	3 886,16	4 153,51	4 260,45	4 391,27	4 635,87	4 866,82	4 968,08	5 105,71	5 299,11	5 343,48	5 631,31	5 819,00	5 961,22	6 057,91	6 295,68
R 2	4 722,31		4 964,65		5 205,83	5 436,77	5 535,74	5 675,67	5 867,92	5 913,44	6 198,98	6 388,97	6 531,17	6 626,73	6 863,38

Anlage 1
Gültig ab 1. März 2015

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 974,72		2 018,71		2 063,88		2 097,74		2 105,64	2 132,74	2 149,67	2 167,73	2 192,55	2 202,71		2 237,70
A 3	2 050,34		2 096,61		2 142,88		2 180,14		2 189,16	2 217,39	2 235,44	2 254,62	2 282,85	2 291,89		2 329,12
A 4	2 093,25		2 148,53		2 203,84		2 247,86		2 256,90	2 291,89	2 312,20	2 335,90	2 366,38	2 379,91		2 420,56
A 5	2 109,02		2 177,87		2 233,17		2 287,37		2 305,43	2 341,56	2 372,03	2 396,87	2 437,49	2 451,03		2 504,08
A 6	2 154,17	2 214,01	2 234,33	2 273,83	2 315,58	2 333,65	2 377,66	2 393,48	2 442,00	2 453,28	2 504,08	2 513,10	2 572,94		2 632,76	
A 7	2 261,41	2 316,72	2 332,52	2 391,20	2 426,23	2 465,72	2 522,14	2 540,19	2 615,83	2 691,45	2 710,65	2 745,64	2 781,76	2 798,69	2 852,86	
A 8	2 392,34	2 455,55	2 478,13	2 552,63	2 598,89	2 648,56	2 720,81	2 745,64	2 842,70	2 905,91	2 927,35	2 970,25	3 013,14	3 034,57	3 097,80	
A 9	2 581,96	2 646,31	2 666,62	2 749,02	2 799,82	2 851,74	2 935,26	2 954,46	3 068,43	3 128,28	3 158,96	3 199,65	3 253,15	3 272,90	3 344,99	
A 10	2 763,68	2 852,86	2 879,94	2 984,92	3 048,14	3 115,86	3 217,08	3 250,82	3 389,16	3 476,37	3 508,93	3 568,21	3 628,66	3 658,90	3 748,44	
A 11	3 158,96	3 298,48	3 336,85	3 436,84	3 513,57	3 577,51	3 691,46	3 715,87	3 813,53	3 900,74	3 935,62	3 994,91	4 057,70	4 087,93	4 179,79	
A 12	3 386,86	3 551,94	3 597,29	3 718,21	3 808,89	3 884,45	4 019,32	4 050,74	4 165,83	4 270,47	4 309,99	4 382,09	4 455,33	4 492,52	4 602,99	
A 13	3 971,66	4 150,71	4 169,32	4 329,76	4 365,80	4 508,82	4 563,45	4 627,42	4 699,49	4 747,16	4 836,69	4 866,92	4 972,70	4 986,65	5 106,41	
A 14	4 084,44	4 315,81	4 339,05	4 547,18	4 594,85	4 779,72	4 849,46	4 935,52	5 025,01	5 089,00	5 201,76	5 244,77	5 377,31	5 399,42	5 554,05	
A 15	4 992,48	4 994,82	5 222,70	5 250,59	5 398,24	5 454,07	5 573,81	5 657,53	5 749,38	5 862,15	5 923,78	6 067,95	6 098,17	6 102,82	6 271,40	
A 16	5 507,53	5 509,87	5 774,96	5 805,18	5 977,25	6 041,20	6 179,56	6 277,23	6 380,70	6 514,40	6 584,18	6 750,42	6 786,48	6 792,27	6 986,46	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 20,66 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 9,01 Euro.

Anlage 2

Gültig ab 1. März 2015

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	3 971,66	4 244,89	4 354,18	4 487,88	4 737,86	4 973,89	5 077,38	5 218,04	5 415,69	5 461,04	5 755,20	5 947,02	6 092,37	6 191,18	6 434,18
R 2	4 826,20		5 073,87		5 320,36	5 556,38	5 657,53	5 800,53	5 997,01	6 043,54	6 335,36	6 529,53	6 674,86	6 772,52	7 014,37

Anhang 4 zu Nummer 4

(Anlage 1 des BesÜG)

Gültig ab 1. März 2014 für Postnachfolgeunternehmen

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 830,31		1 871,30		1 913,40		1 944,95	1 952,32	1 977,57	1 993,35	2 010,18	2 033,31	2 042,77		2 075,38	
A 3	1 900,78		1 943,91		1 987,02		2 021,75	2 030,15	2 056,46	2 073,28	2 091,16	2 117,46	2 125,88		2 160,58	
A 4	1 940,77		1 992,29		2 043,83		2 084,85	2 093,28	2 125,88	2 144,81	2 166,90	2 195,30	2 207,91		2 245,79	
A 5	1 955,47		2 019,63		2 071,17		2 121,67	2 138,50	2 172,17	2 200,57	2 223,71	2 261,57	2 274,19		2 323,63	
A 6	1 997,54	2 053,31	2 072,24	2 109,05	2 147,96	2 164,80	2 205,82	2 220,56	2 265,77	2 276,28	2 323,63	2 332,03	2 387,79		2 443,54	
A 7	2 097,48	2 149,02	2 163,75	2 218,43	2 251,07	2 287,87	2 340,46	2 357,28	2 427,76	2 498,23	2 516,13	2 548,74	2 582,39	2 598,17	2 648,65	
A 8	2 219,49	2 278,40	2 299,44	2 368,87	2 411,98	2 458,27	2 525,59	2 548,74	2 639,19	2 698,09	2 718,06	2 758,05	2 798,02	2 817,99	2 876,91	
A 9	2 406,12	2 466,09	2 485,02	2 561,80	2 609,15	2 657,53	2 735,36	2 753,26	2 859,47	2 915,24	2 943,83	2 981,75	3 031,60	3 050,01	3 117,19	
A 10	2 575,47	2 658,58	2 683,82	2 781,65	2 840,55	2 903,67	2 997,99	3 029,43	3 158,35	3 239,63	3 269,97	3 325,21	3 381,54	3 409,73	3 493,17	
A 11	2 943,83	3 073,85	3 109,61	3 202,79	3 274,29	3 333,88	3 440,07	3 462,81	3 553,82	3 635,09	3 667,60	3 722,85	3 781,36	3 809,53	3 895,14	
A 12	3 156,21	3 310,05	3 352,31	3 464,99	3 549,50	3 619,91	3 745,60	3 774,88	3 882,13	3 979,64	4 016,47	4 083,66	4 151,91	4 186,57	4 289,51	
A 13	3 701,18	3 868,04	3 885,38	4 034,90	4 068,48	4 201,76	4 252,68	4 312,29	4 379,45	4 423,87	4 507,30	4 535,47	4 634,05	4 647,05	4 758,66	
A 14	3 806,29	4 021,90	4 043,56	4 237,51	4 281,93	4 454,21	4 519,20	4 599,41	4 682,80	4 742,43	4 847,51	4 887,59	5 011,11	5 031,71	5 175,81	
A 15	4 652,48	4 654,66	4 867,02	4 893,01	5 030,61	5 082,63	5 194,23	5 272,24	5 357,84	5 462,93	5 520,36	5 654,71	5 682,88	5 687,21	5 844,31	
A 16	5 132,46	5 134,64	5 381,68	5 409,84	5 570,19	5 629,78	5 758,72	5 849,74	5 946,17	6 070,76	6 135,79	6 290,71	6 324,31	6 329,71	6 510,67	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 19,26 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 8,40 Euro.

(Anlage 1 des BesÜG)
Gültig ab 1. März 2015 für Postnachfolgeunternehmen

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 870,80		1 912,70		1 955,72		1 987,96	1 995,49	2 021,30	2 037,42	2 054,62	2 078,26	2 087,94		2 121,26	
A 3	1 942,82		1 986,89		2 030,95		2 066,44	2 075,03	2 101,92	2 119,11	2 137,38	2 164,26	2 172,87		2 208,33	
A 4	1 983,69		2 036,34		2 089,01		2 130,94	2 139,55	2 172,87	2 192,22	2 214,79	2 243,82	2 256,70		2 295,42	
A 5	1 998,71		2 064,28		2 116,95		2 168,57	2 185,77	2 220,18	2 249,20	2 272,85	2 311,54	2 324,44		2 374,96	
A 6	2 041,71	2 098,70	2 118,05	2 155,67	2 195,43	2 212,64	2 254,56	2 269,63	2 315,84	2 326,58	2 374,96	2 383,55	2 440,54		2 497,52	
A 7	2 143,84	2 196,52	2 211,57	2 267,45	2 300,82	2 338,43	2 392,16	2 409,35	2 481,39	2 553,41	2 571,70	2 605,02	2 639,42	2 655,55	2 707,14	
A 8	2 268,54	2 328,74	2 350,25	2 421,20	2 465,26	2 512,56	2 581,38	2 605,02	2 697,46	2 757,66	2 778,08	2 818,94	2 859,79	2 880,20	2 940,42	
A 9	2 459,06	2 520,35	2 539,69	2 618,17	2 666,55	2 716,00	2 795,54	2 813,83	2 922,37	2 979,37	3 008,59	3 047,35	3 098,30	3 117,11	3 185,77	
A 10	2 632,13	2 717,06	2 742,85	2 842,84	2 903,05	2 967,55	3 063,95	3 096,08	3 227,84	3 310,89	3 341,90	3 398,36	3 455,94	3 484,74	3 570,01	
A 11	3 008,59	3 141,47	3 178,02	3 273,25	3 346,32	3 407,22	3 515,75	3 538,99	3 632,01	3 715,06	3 748,28	3 804,75	3 864,55	3 893,34	3 980,83	
A 12	3 225,65	3 382,87	3 426,06	3 541,22	3 627,59	3 699,55	3 828,00	3 857,92	3 967,54	4 067,20	4 104,83	4 173,50	4 243,26	4 278,68	4 383,89	
A 13	3 782,61	3 953,14	3 970,86	4 123,66	4 157,99	4 294,20	4 346,23	4 407,15	4 475,79	4 521,20	4 606,46	4 635,25	4 736,00	4 749,29	4 863,34	
A 14	3 890,02	4 110,38	4 132,51	4 330,73	4 376,14	4 552,21	4 618,63	4 700,59	4 785,82	4 846,76	4 954,16	4 995,12	5 121,35	5 142,41	5 289,68	
A 15	4 754,84	4 757,07	4 974,10	5 000,66	5 141,28	5 194,46	5 308,50	5 388,23	5 475,71	5 583,11	5 641,81	5 779,12	5 807,90	5 812,33	5 972,88	
A 16	5 245,37	5 247,60	5 500,07	5 528,85	5 692,73	5 753,64	5 885,41	5 978,43	6 076,98	6 204,31	6 270,77	6 429,10	6 463,44	6 468,96	6 653,90	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 19,68 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 8,58 Euro.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 26. November 2014

Tag	Inhalt	Seite
20.11.2014	Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2013 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls FNA: neu: 611-9-30 GESTA: XD005	906
20.11.2014	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD006	917
20.11.2014	Gesetz zu dem Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD007	940
20.11.2014	Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Vertragsgesetz EU-USA-Luftverkehrsabkommen – EU-USA-LuftverkAbkG) GESTA: XJ002	946
20.11.2014	Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 15. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Jordanien-Luftverkehrsabkommen – Euomed-JOR-LuftverkAbkG) GESTA: XJ003	978
1.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	997
9.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Unidroit-Übereinkommens über das internationale Factoring	997
9.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT)	998
9.10.2014	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	998
9.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	999
9.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	999
10.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	1000
10.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1000
14.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags von Singapur	1001
16.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	1001
16.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee, des Nordostatlantiks und der Irischen See	1002
20.10.2014	Bekanntmachung des deutsch-serbischen Abkommens über die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr	1002
22.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI)	1007
29.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1008

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
18. 11. 2014 Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) FNA: 96-1-2-134	BAnz AT 27.11.2014 V1	28. 11. 2014

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1154/2014 der Kommission zur Verweigerung der Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 309/23	30. 10. 2014
29. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1155/2014 der Kommission zur Berichtigung der schwedischen Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Abgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 309/28	30. 10. 2014
29. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1156/2014 der Kommission zur Berichtigung der slowenischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/798/EG ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 309/29	30. 10. 2014
29. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1157/2014 der Kommission zur Berichtigung der slowenischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 141/2007 der Kommission über die Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe, die Futtermittelzusatzstoffe der Kategorie Kokzidiostatika und Histomonostatika herstellen oder in Verkehr bringen, in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 309/30	30. 10. 2014

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 14,25 € (12,80 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1159/2014 des Rates zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus	L 311/2	31. 10. 2014
30. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1160/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten ⁽¹⁾	L 311/17	31. 10. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1161/2014 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	L 311/19	31. 10. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		